



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1817**

S a m m l u n g  
der  
Verordnungen und Proclame  
des  
Senats der freien Hansestadt Bremen  
im Jahre 1816.

---

B r e m e n ,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1817.

1811

# Verordnungen und Proclama

Erlass der kaiserlichen Hofkanzlei

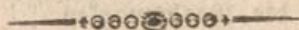
im Jahr 1811

1811

Uebersicht der ergangenen Verordnungen  
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auflagen für 1816 und Reclamations-Deputation . . . . .	Jan. 1.
2.	30.	Reclamationen in Paris . . . . .	— 6.
3.	30.	Ankauf der Bänke der Freischlächter . . . . .	— 15.
4.	31.	Bedingungen der Fährpacht . . . . .	— 15.
5.	33.	Gelage bei Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke . . . . .	— 22.
6.	33.	Sichtwechsel . . . . .	— 29.
7.	36.	Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Begeßac . . . . .	— 30.
8.	38.	Börsenzeit . . . . .	Febr. 1.
9.	39.	Vorkauf des rohen Leders . . . . .	— 9.
10.	40.	Zurückgebliebene im Franz. Militair-Dienst . . . . .	— 12.
11.	41.	Hebammen . . . . .	— 12.
12.	42.	Consumtions-Abgabe von Schweinen . . . . .	— 24.
13.	43.	Strassen-Polizei . . . . .	März 18.
14.	43.	Sitzungen des Obergerichts . . . . .	— 22.
15.	43.	Vorkauf der Seefische . . . . .	— 22.
16.	44.	Statut über die Rathswahlen . . . . .	— 25.
17.	52.	Schuldentilgungs-Anstalt . . . . .	— 25.
18.	52.	Abjudications-Commission . . . . .	— 25.
19.	53.	Reclamationen in Steuersachen . . . . .	— 25.
			20. 56.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
20.	56.	Schuldentilgungs-Anstalt . . . . .	März 26.
21.	61.	Vertilgung der Raupen . . . . .	April 8.
22.	63.	Aufnahme verunglückter Seeleute und Gerichtsbarkeit des General-Consuls zu London	Mai 13.
23.	65.	Betreibung der Bürger-Biehweide . . . . .	— 18.
24.	65.	Führung der Civilstands-Register . . . . .	— 30.
25.	77.	Unfug der Jugend . . . . .	Juni 3.
26.	77.	Reclamationen in Paris . . . . .	— 5.
27.	78.	Löschanstalten und Brandcorps . . . . .	Juli 1.
28.	80.	Sammlung zur Reparatur des Pünkendeichs	— 7.
29.	81.	Revision des Heerlagers . . . . .	— 24.
30.	81.	Fremden-Acte in Großbritannien . . . . .	Aug. 14.
31.	82.	Dank-, Buß- und Bet-Tag . . . . .	Sept. 22.
32.	85.	Fortdauer der Gerichtsordnung . . . . .	— 30.
33.	86.	Tragen der Laternen . . . . .	Oct. 1.
34.	86.	Frachtfuhr und Güterbesteder . . . . .	— 7.
35.	88.	Feier des 18ten Octobers . . . . .	— 13.
36.	90.	Polizei-Vorschriften für die Fremden im Freimarkt . . . . .	— 14.
37.	90.	Beeidigte Schlächter . . . . .	— 16.
38.	90.	Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut . . . . .	Nov. 10.
39.	91.	Gebühr der Holzreeper . . . . .	— 14.
40.	92.	Vagabonden und Landstreicher . . . . .	— 22.
41.	93.	Handel mit Gold- und Silberarbeiten . . . . .	Dec. 23.
42.	94.	Entwendungen auf der Schlachte . . . . .	— 23.
43.	95.	Consumtions-Abgabe . . . . .	— 23.
44.	112.	Schießen beim Jahreswechsel . . . . .	— 26.



I. Verordnung, die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1816 und die Anordnung einer stehenden Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. December 1815 die Fortdauer der, durch die am 2. Januar und 17. Juli 1815 für das Jahr 1815 eingeführten Auflagen, auch für das Jahr 1816 festgesetzt ist, verschiedene seit jener Zeit eingetretene Umstände und gesammelte Erfahrungen aber einige Abänderungen und nähere Bestimmungen erforderlich gemacht haben, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich belielten, dabei eintretenden Abänderungen, auch die getroffene Einrichtung einer niedergesetzten stehenden Reclamations-Deputation, hierdurch bekannt gemacht, und verordnet, daß in diesem Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiet belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

II

2) Die

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staat direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzins jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht in Zukunft ein anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maasse, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer gegen den Ablauf jedes viertel Jahres für die alsdann verfließenden 3 Monate incassirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon

davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethen zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden, wenn sie andere als diese Gebäude bewohnen, die 4 Procent von der Miethen.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Altstadt oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme abschlagen zu dürfen, jedoch ist ihm es vorbehalten, seinen desfallsigen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

Die Erheber jener Steuer und Angabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Kanzlei abzugeben, zwar befreiet, jedoch ist jedem Kauflustigen es unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Personensteuer.

1) Dieser Abgabe sind alle und jede Bürger und Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Stadt und

dem Gebiete unterworfen, welche unter dem Schutze des Staates entweder ein Gewerbe oder Erwerb treiben, mit Einschluß der Dienstboten und Handwerksgesellen, so wie auch diejenigen, welche von den Einkünften eines Vermögens leben.

2) Von dieser Abgabe befreiet sind die nach der neuen Schoßordnung vom Jahre 1805 von der Schoß- und Collecten-Abgabe befreieten Personen, so wie Unmündige beiderlei Geschlechts bis zum 21. Jahre einschließlic.

3) Die Abgabe wird nach einer gewissen Classification und zwar von zwei Thalern bis zu drei Groten monatlich bezahlt, und auf dieselbe Weise und in den nämlichen Terminen wie die Grundsteuer erhoben.

4) Der Hausherr ist für die richtige Bezahlung der Steuer von Seiten seiner Dienstboten, Gesellen u. s. w. verantwortlich.

5) Der Personensteuer und der Auflage wegen Gasfrenreinigung und Erleuchtung (Ziffer III.) soweit diese sich nach der Personensteuer regulirt, ist für die Rückstände der letzten zwölf Monate ein Vorzugsrecht in der Maasse ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurse-Kosten gestellt werden, und ihre Berichtigung erhalten sollen.

### III. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenenerleuchtung sind auf Grund- und Personensteuer in der Altstadt und Neustadt gelegt.

2) Die-

2) Diejenigen, welche Erbesteuer bezahlen, haben von derselben 50 Procent oder die Hälfte für den erwähnten Zweck zu entrichten.

3) Diejenigen, welche keine Erbesteuer entrichten, bezahlen von ihrer Personensteuer 50 Procent oder die Hälfte zu diesen Beiträgen.

4) Die 50 Procent von der Personensteuer sind nur von dem Ansatz für die eigene Person des Steuerpflichtigen, und wenn er verheirathet ist, von dem seiner Frau, nicht aber von dem Ansatz für Haushälterinnen, Handlungsgehülfen, Gesellen und Dienstboten zu entrichten.

5) Von der für Pächhäuser, Keller u. s. w., und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude angelegten Grundsteuer, sind die 50 Procent ebenfalls zu entrichten, in sofern solche nicht durch Jemand bewohnt sind, der vermittelst der 50 Procent der Personensteuer einen angemessenen Beitrag leistet.

6) Für Gebäude, welche eines Baues oder anderer Ursachen wegen leer stehen, ist der Beitrag gleichfalls zu leisten.

7) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Altstadt und Neustadt besitzt, so hat er die 50 Procent nur von dem Ansatz der Erbesteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten; für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben, vermöge der 50 Procent seiner Personensteuer, bei.

8) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe- und Personensteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die 50 Procent für diese Beiträge.

9) Die

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Juni und Decembers für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittungen bewirkt.

#### IV. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maaßgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwei- und viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt.

#### V. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt Wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauch halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gasfensreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.

b. Se-

- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Biffer IV angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. belastet.

## VI. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer

- b. Wer ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere dann an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Bezahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lustfuhrwerke befreiet.

#### VII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

#### VIII. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

#### IX. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- oder Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden

böden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen: die erste 5 Rthlr., die zweite  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben werden.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer IV, V, VI, VII, VIII und IX erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und von dem Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedem steht es frei die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr durch besondere zum Einsammeln angelegte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird das Schuldige executivisch beigetrieben.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese der Regel nach für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Se-

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe eines halben Jahres in die Lage kömmt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen, und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### X. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird
- 2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Gr., für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten 2 Rthlr., für den vierten 4 Rthlr., und so weiter nach demselben Verhältniß; so daß daher, wer z. B. vier Hunde hält,  $7\frac{1}{2}$  Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe

Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

- 3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.
- 3) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlr. gestraft.

## XI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

### a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiet gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Grosen für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich,

dentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlag ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

b. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

Die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, müssen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen Viertel-Groten bestimmt, so jedoch, daß die am nämlichen Tage herauskommenden Beilagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer dieser Verordnung zuwider ungestempelte

pelte Exemplare debitirt, hat in jedem Contraventions-Fall 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

## XII. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche auf vier Procent, bei Legaten von Renten aber auf den ein- für allemal zu erlegenden Zweifünfteltheil der Rente eines Jahres gesetzt ist, und im Stempel-Comptoir errichtet wird.

Die Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die zugleich mit ihnen, es sey Kraft eines letzten Willens, oder ab intestato, oder durch Erbverträge zur Erbschaft gelangenden vollbürtigen und halbbürtigen Geschwisterkin-der fallen;

c. im

- c. im Stadtgebiete auf den Besizer oder auf die Besizerinn einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
  - d. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschoss entrichtet ist;
  - e. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.
- 3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
  - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche Werth, zum Grunde gelegt werden muß;
  - c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es
- sey

sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

- b. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- c. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, so wie die Verspätung derselben, ferner die Unterlassung, so wie die Verspätung der Zahlung der Abgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist, mit der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

### XIII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern,  
Mieth-

Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt, und in dem Stadtgebiet, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer, und den Betheiligten anderer Seits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privatpersonen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIV. Abgabe von öffentlich verkauften  
Waaren, Mobilien, Schiffen und  
Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent, Haus-Mobilien aber mit der von einem ganzen Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkauf, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Abgabe von Wechsel- und Assigna-  
tionen - Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	—	36	—
=	500	=	750	=	—	48	—
=	750	=	1000	=	—	60	—

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm levirten Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

### XVI. Stempelabgabe.

1) Einer Stempelabgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel),
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

#### a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Grote kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauch außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wafferschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.
- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Brief-Form abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstansgelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempelabgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.
- c. Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. 12 bestimmten Strafen Statt.

7) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempelabgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitionen oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beigelegt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

8) Keiner Stempel-Abgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und

Deputation derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstandsbeamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden; mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen, alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strafsachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; alle auf den Canzeleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

9) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Makler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen als solchen, die Befugniß untersagt, es beschreiben stempeln zu lassen.

10) Bei

10) Bei allen Ausfertigungen der Gerichts=Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsdienner, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

11) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Makler u. s. w. darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden, die vor dem 1. Januar 1814 sich datiren, bedürfen des Stempels überall nicht.

12) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt außer der Stempelabgabe den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 11 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nichtgestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

13) Die=

13) Diejenigen Privat-Schriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr gestempelt werden.

#### b. Verhältnißmäßiger Stempel.

14) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

15) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hierselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waarenwechsel, auch für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, muß gezahlt werden:

a.	von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr.	—	3 Gr.
b.	= 200 =	—	300 = — 6 =
c.	= 300 =	—	400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 Gr.

16) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel  
bezeich-

bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

17) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmuzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

18) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein für allemal vorläufig angenommen:

London — 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 Gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110.

19) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel = Comptoir gestempelt werden, und es darf Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensunterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschristsmäßig nach der  
Summe

Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempelabgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13. Juni 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

20) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rthlr. einschließlich	—	—	Rthlr.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36	=
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	—
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	—
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	—
			über	10000	Rthlr.	—	—	4	=

21) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

#### c. Allgemeine Verfügungen.

22) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthlr. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

23) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

24) Kein

24) Kein Stempelpapier darf mehrere Urkunden befallen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben in §. 12 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Quitungen über einen Gegenstand, mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen.

25) Die Stempelgebühr, namentlich bei Quitungen, trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

26) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

#### XVII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirth u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier über die Straße schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweimbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind auf die nämliche Weise, wie dieses vorher der Fall war, an die Accise-Kammer zu entrichten.

#### Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Aufgaben betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine anderen Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holl. Rand-Ducaten zu resp. 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Gr. und 2 Rthlr. 60 Gr., feine Zweidrittel-Stücken zu 50 Gr., Holl. Gulden zu 36 Gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant.

2) Es

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angelegten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird ersucht, um sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Polizei-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaffiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, um Amtshalber, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Anordnung erfahren oder ahnden, solches dem Polizei-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

## Anordnung einer stehenden Reclame- Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffende Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, ist eine aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft bestehende Deputation angeordnet.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die Deputation wird die Tage, Stunden und Ort ihrer Zusammenkünfte, auch sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, von Zeit zu Zeit durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen, auch wo möglich feste Tage und Stunden zu ihren Sitzungen wählen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich, unter dem Gesuch. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltes Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grund- oder Personensteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt)  
gegen

gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei den beiden ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten 3 Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grund- auch Personensteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung, werden nur bis Johannis=Tag 1816 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen.

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlaß oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansatze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werde.

10) Kein

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf nicht zum Zweitenmal aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm jedoch frei, um, jedoch nur unter Vorbringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gericht klagend aufzutreten, und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

11) Ein aus der Mitte des Senats bei dieser Deputation Anzuordnender ist der einstweilige Ausleger des Gesetzes in der Maasse, um dem Staats-Anwalt und dem Steuer-Einnehmer auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dies

ses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein es zu empfehlen, mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das Genaueste sich bekannt zu machen, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich sie treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 15. December 1815 und publicirt am 1. Januar 1816.

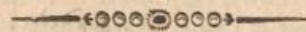


2. Anzeige die Reclamationen in Paris betreffend.

Diejenigen Privat-Personen, welche Reclamationen wegen Forderungen an die Französische Regierung angestellt haben, oder noch anzustellen vorhaben, werden benachrichtigt, daß Herr Dr. Pavenstedt, wohnhaft Osterthorswall No. 104, sich willig erklärt habe, denen, welche bei der Betreibung oder Beförderung ihrer Angelegenheiten in Paris Raths bedürfen, darin behülflich zu seyn, und ihnen die nöthigen Anleitungen zu geben.

Bremen, den 6. Januar 1816.

Breuls, Secretar.

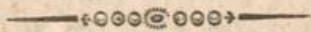


3. Warnung gegen den Ankauf der Bänke der Freischlächter.

Da sich einige hiesige Freischlächter neuerlich begeben lassen, die ihnen für ihre Person von ihren T. T. Herren Inspectoren verliehene Freischlächterschaft und die damit verbundene

dene Benutzung einer Bank, käuflich an andere zu überlassen, ein solches Verfahren aber den die Aufnahme und Verfassung der Freischlächter regulirenden Artikeln vom Jahre 1760 und den übrigen ihrentwegen erlassenen Obrigkeitlichen Verfügungen und Conclufis geradezu entgegen läuft, indem hiernach die Freischlächterschaft ein bloß persönliches Recht ist, mit welchem die Benutzung einer Bank auf dem ihnen angewiesenen Markte verbunden, worüber die Einzelnen indeß auf keinerlei Weise zu disponiren befugt sind, die vielmehr im Fall einer Erledigung, von den Herren Inspectoren an andere dazu qualificirte Personen verliehen und wieder besetzt werden; so wird Jedermann gewarnt, sich in dergleichen widerrechtlichen Handel nicht einzulassen, da im entgegengesetzten Fall die Betroffenen es sich selbst und ihrer eigenen Unbedachtsamkeit beizumessen haben, wenn sie darüber in Schaden kommen, indem sie von Jemanden etwas kaufen, zu dessen Verkaufe dieser keine Befugniß hat.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den 12. und publicirt den 15. Januar 1816.



#### 4. Auszug aus den Bedingungen der Fährpacht.

Besondere Pflichten der Knechte, für welche der Pächter einsteht, sind:

- a. sie haben diejenigen, welche sich der Fährre bedienen, gut zu behandeln, und jeden, ohne Ansehen der Person, prompt zu überschiffen;
- b. sie dürfen höchstens 24 Personen auf einmal überschiffen, und

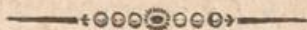
c. nur

- c. nur das bestimmte Fährgeld fordern: von jeder Person, welche übergeschiffet wird, vom Kinde wie vom Erwachsenen, einen halben Groten;
- d. sobald zwei Personen in das Schiff getreten sind, sollen sie, auf Verlangen derselben, abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Person, wenn diese ein doppeltes Fährgeld anbietet;
- e. nach der Abfahrt des Schiffs, und, sobald die Knechte ihre Ruder eingelegt haben, sollen sie, um andere einzunehmen, sich nicht mit dem Schiffe zurückwenden;
- f. sie sind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulassen, alle, welche es verlangen, am Theerhose abzusetzen und von da einzunehmen;
- g. ihre Dienstzeit dauert täglich vom Deffnen der Stadtthore bis eine Stunde nach eingetretener Sperre der Stadtthore; während dieser Zeit sollen sie sich bei, oder in den Fährhäusern, zur Abwartung ihres Dienstes, aufhalten, ohne sich in die benachbarten Krüge, oder sonst wohin zu entfernen.

Wer sich über Fahrlässigkeit, Verletzung der Pachtbedingungen, über schlechte Begegnung von Seiten des Fährpächters, oder seiner Knechte, zu beschweren hat, wendet sich an die Polizei-Direction, welche jede Beschwerde auf das Strengste untersuchen und die Vergehungen mit einer angemessenen Strafe ahnden wird.

Bremen, den 15. Januar 1816.

Von Seiten des Departements  
der Schlachte.



5. Erneueretes Verbot der Gelage bei Verfertigung der  
Meister- und Gesellenstücke.

Da Ein Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß bei mehreren hiesigen Aemtern die durch das Proclam vom 16. December 1809 abgeschafften Mißbräuche bei der Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke wiederum einzutreten anfangen: so wird jene Verordnung, wodurch alle den angehenden Meistern oder Gesellen kostbar werdende Schmausereien und Gelage, und überhaupt alles Zehren auf Kosten derselben bei der Verfertigung der Meister- und Gesellenstücke, auf immer abgeschafft worden, hierdurch in Erinnerung gebracht und von neuem eingeschärft, und werden alle, die es angeht, bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit zu deren genauen Befolgung angewiesen.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 17. und publicirt am 22. Januar 1816.



6. Verordnung wegen der Sicht-Wechsel.

Es ist durch eine gemeinschaftliche Beliebung von Rath und Bürgerschaft am 19. d. M. festgesetzt, um hinsichtlich der Sicht-Wechsel nähere Bestimmungen der hiesigen Wechsel-Ordnung beizufügen, und solche folgendergestalt zu fassen:

A. Hier ausgestellte, auf Sicht zahlbare Wechsel müssen in folgenden, vom Tage der Ausstellung angerechneten Fristen zur Zahlung präsentirt werden:

§

1) wenn

- 1) wenn der Zahlort in Europa belegen ist, binnen 6 Monaten;
- 2) liegt der Zahlort an der Nordküste von Africa oder in der Levante, binnen 8 Monaten;
- 3) liegt er in den Canarischen oder Azorischen Inseln, binnen 6 Monaten;
- 4) liegt er in den Cap-Verdischen Inseln, binnen 8 Monaten;
- 5) liegt derselbe an der Westküste von Africa bis zum Vorgebürge der guten Hoffnung, letzteres eingeschlossen, binnen 1 Jahr;
- 6) liegt er an der Ostküste von Africa, in Ostindien, China, Japan, oder überhaupt in allen östlich vom Vorgebürge der guten Hoffnung belegenen Küsten und Inseln von Africa, Asia oder Australien, binnen 2 Jahren;
- 7) liegt er in Westindien und dem Golf von Mexico, binnen 8 Monaten;
- 8) liegt er in Nord-America, binnen 8 Monaten;
- 9) liegt er an der Ostküste von Süd-America, binnen 1 Jahr;
- 10) liegt er an der Westküste von Süd-America, binnen 2 Jahren;

B. Hier ausgestellte Wechsel, welche in einer gewissen Zahl Tage, Wochen oder Monate nach Sicht zahlbar sind, müssen in den angegebenen Fristen zur Acceptation präsentiert werden.

C. In Zeiten von Seekriegen werden obige Fristen verdoppelt, oder, fallen diese Fristen der Zeit nach mit einem  
See:

Seekriege zusammen, so wird derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während der Kriegszeit läuft, nur für die Hälfte gerechnet, z. B. am 1. Januar 1815 wird ein Sicht-Wechsel auf Ostindien ausgestellt. Im Augenblick der Ausstellung sind England und Frankreich im Kriege und schließen am 1. Mai 1815 Frieden, so wird die Frist mit 2 Jahren und 2 Monaten, also am 1. März 1817, abgelaufen seyn.

- D. Werden die vorstehenden Fristen nicht beobachtet, so geht der Wechsel-Regreß verloren, doch bleibt dem Inhaber trotz der Versäumniß im ordentlichen Proceß sein Recht gegen den Aussteller, wenn er beweisen kann, daß der Letztere sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde.

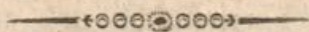
Die am 30. August 1815 beliebte Abänderung des 5. Artikels der Wechsel-Ordnung:

„daß der Nehmer oder Käufer nicht verpflichtet sey, die genommenen Wechsel zur Acceptation zu schicken,“

findet daher bei Sicht-Wechseln keine Anwendung.

Indem Ein Hochweiser Rath dieses zur Kunde aller, die es angeht, bringt, erwartet Er die genaue Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 26. und publicirt am 29. Januar 1816.



7. Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des  
 Amtmanns zu Vegesack.

Nachdem Rath und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Bremen beschloffen haben, daß in dem Flecken Vegesack bisher durch ein Mitglied des Senats verwaltete Amt eines Civil-, Polizei- und Unter-Criminal-Richters, von nun an, künftig durch eine eigene, außer dem Rathe zu ernennende Person, welche zur größeren Bequemlichkeit der Einwohner seine beständige Wohnung dort zu nehmen hat, verwalten zu lassen, und diesem gemäß von Einem Hochedlen und Einem Hochweisen Rathe der Herr Dr. August Christian Wilmanns nunmehr zu solchem Beamten erwählet ist, und ihm dabei der Titel: Amtmann zu Vegesack, beigeleget worden; so wird dieses hierdurch zur Wissenschaft sämtlicher Einwohner Vegesacks und aller derjenigen, denen dieses zu wissen nöthig ist, gebracht.

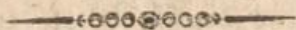
Indem nun diese Einrichtung, dem Flecken Vegesack einen eigenen Beamten zu geben, dem die Sorge für das Beste und den Flor des Ganzen, so wie für das Wohl jedes einzelnen Einwohners, ausschließlich von andern Geschäften, zu sorgen, (welches bei dem bisherigen Richter der Fall nicht seyn konnte) übertragen ist, offenbar zuerst und zunächst zum großen Nutzen des Ortes selbst gereichen, auch jedem Bewohner desselben manche Vortheile und Bequemlichkeiten gewähren muß, so ist Ein Hochedler und Hochweiser Rath auch völlig überzeugt, daß diese Anzeige allen in Vegesack Eingefessenen nicht anders als höchst erwünscht und angenehm seyn kann. Er erwartet daher mit Recht, daß sie ihren neuen Vorgesetzten mit

mit Achtung und Zutrauen empfangen und dessen Einrichtungen und Vorschriften, welche er vermöge seines Amtes zu treffen befugt ist, willig befolgen und nachkommen werden. Seine Amtsverwaltungen sind die nämlichen des bisherigen Richters in Begefac, und Begefac's Einwohner haben sich in allen gerichtlichen, außergerichtlichen und sonstigen Angelegenheiten, welche bis dahin der Sorge des zeitigen Richters anvertrauet waren, zuerst und zunächst allein an ihren jetzigen Herrn Amtmann Wilmanns zu wenden, indem dessen Amtsführung nicht weiter beschränkt ist, als wie die des Richters begränzt war. Er hat, um seinen Beschlüssen und Decreten Nachdruck zu geben, das Recht, alle diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, zu welchen ihn die Gesetze berechtigen, und Ein Hochedler Hochweiser Rath wird ihm da, wo er dieser seiner Amtspflicht gemäß handelt, nöthigenfalls jederzeit auf das Kräftigste unterstützen.

Die wirkliche Einführung des Herrn Amtmanns in sein Amt soll nächstens öffentlich vorgenommen werden, und können dabei so viele Personen, wie der Raum zuläßt, erscheinen.

Es soll daher auch der Tag und der Ort, wann solches geschehen wird, den Einwohnern Begefac's zur Anzeige gebracht werden, und höret alsdann von diesem Augenblick an die Amtsverwaltung des bisherigen Herrn Richters zu Begefac mit Uebertragung an den neuen Amtmann auf.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung den sechs und zwanzigsten Januar und publicirt den dreißigsten Januar Achtzehnhundert Sechszehn.



8. Verordnung wegen der Börsezeit von 12 $\frac{1}{2}$  bis 2 Uhr.

Es hat die Kaufmannschaft in Betreff des Anfangs der Börsezeit neuerlich gewisse Verabredungen getroffen, und ist Ein Hochweiser Rath, abseiten des Collegii Seniorum, ersucht worden, dieselben von Obrigkeitswegen zu unterstützen und darüber das Nöthige zu verordnen.

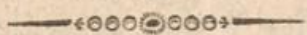
Da nun der Senat mittelst Bestätigung der obigen Vereinbarung, und der auf Erhaltung dieser Ordnung abzweckenden Maasregeln, diesem Wunsche entsprochen hat, als verordnet Derselbe dieserwegen vor der Hand das Nachfolgende:

- 1) Vom Montag, den 5. Februar d. J., angerechnet, nimmt die Börsezeit um zwölf und ein halb Uhr Nachmittags ihren Anfang. Zu diesem Zwecke werden, sobald die Uhr an Unserer Lieben Frauen Kirche Eins geschlagen hat, die inneren Thüren der Börse nach der Obernstraße hin geschlossen, und dürfen nur die inneren Thüren der Börse nach dem Rathhause hin geöffnet werden.
- 2) Bis zum Schlag Ein Uhr ist es einem Jedem erlaubt, unentgeltlich auf die Börse zu gehen, wer aber nach Ein Uhr kommt, und den Einlaß in die innere Thür der Börse verlangt, hat dafür jedesmal sechs und dreißig Grote zu erlegen, auch ist ein Jeder, welcher schon auf der Börse gewesen und weggegangen, wenn er nachmals wieder auf dieselbe in der bestimmten Börsestunde zurückkehren will, gehalten, demohn- erachtet sechs und dreißig Grote zu bezahlen.

3) Um

- 3) Um allen Aufenthalt zu vermeiden, sind Einlaßkarten eingeführt, welche sich ein Jeder, der die Börse nach Ein Uhr besuchen will, bei dem Schüttingsdiener Lampe auf dem Schütting für sechs und dreißig Grote verschaffen kann, und welche er bei dem Kommen auf die Börse an den daselbst zu diesem Zweck befindlichen Aufseher abzugeben hat.
- 4) Der Sergeant Knecht ist dazu bestellt, um das Deffnen und Schließen der Börse zur bestimmten Zeit zu besorgen, auf strenge Ordnung zu halten, und die geschlossenen Thüren nicht vor zwei Uhr zu öffnen, noch die Börse vor dieser Zeit zu verlassen, die Einlaßkarten in Empfang zu nehmen, in eine Büchse zu werfen, und solche demnächst abzuliefern.
- 5) Den Geld- und Wechsel-Mäklern wird hierdurch aufgegeben, mit dem Schlage Ein und ein halb Uhr die Course zu notiren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am  
31. Januar und publicirt am 1. Februar 1816.

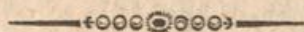


9. Erneueretes Verbot des Vorkaufs des rohen und blutigen Leders.

Von Obrigkeitswegen wird hierdurch der Inhalt der am 10. März 1760 und früher erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, wodurch die Vorkäuferei des rohen und blutigen Leders und Fellwerks, worauf die hiesigen Lohgerber-, Schuhmacher-

macher- und Niemenschneider- Aemter privilegiert sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und der Confiscation des widerrechtlich angekauften Leders und Fellwerks verboten worden, hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Bremen, den 9. Februar 1816.

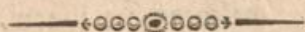


10. Anzeige an diejenigen, welche Angehörige im Französischen Militairdienst gehabt haben.

Da eine große Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner des Gebiets von ihren Söhnen und Verwandten, welche zur Zeit der Französischen Herrschaft den Fahnen dieser Macht folgen mußten, keine Nachricht über deren Schicksal erhalten können; so sieht sich Ein Hochedler und Hochweiser Rath bewogen, alle Aeltern und Familien der Stadt und des Gebiets, welche dergleichen Vermißte zu den Ihrigen zählen, hierdurch aufzufordern, sich innerhalb 14 Tagen, von heute an, und zwar Mittags zwischen zwölf und ein Uhr, auf der Expeditions-Canzlei im obern Zimmer des ehemaligen Palatio zu melden, und dem daselbst gegenwärtigen Secretair alle zur Nachforschung dienende Nachrichten (wohin hauptsächlich eine genaue Angabe des Namens, der Zeit, wann der Abwesende von hier gegangen, und wo möglich die Benennung des Regiments, unter welchem er gebient hat, gehören), mitzutheilen, da dann, wenn eine Liste der vermißten Individuen solchergestalt angefertigt seyn wird, der Senat zur Beruhigung der bekümmerten Aeltern und Verwand-

wandten gerne alle Ihm zu Gebote stehende Mittel gehörigen Orts anwenden wird, um wo möglich über das Leben oder Schicksal der Vermißten Kunde zu erhalten.

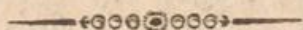
Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am publicirt den 12. Februar 1816.



### 11. Verordnungen wegen der Hebammen.

Da dem Staate äußerst daran gelegen ist, diejenigen Personen in Erfahrung zu bringen, welche in demselben das Geschäft einer Hebamme treiben, damit nach deren Prüfung solche Verfügungen getroffen werden können, daß denen durch unwissende und unfähige Hebammen zu veranlassenden, für das Leben und die Gesundheit der Wöchnerinnen und Kinder unglücklichen Folgen hinfüro vorgebeugt werde; so werden hiermit diejenigen Personen, welche in der Alt- und Neustadt und in den Vorstädten, so wie in dem Stadtgebiete, das Geschäfte einer Hebamme treiben, aufgefordert, innerhalb drei Wochen, von heute an, sich bei der hiesigen Polizei-Behörde, und die in Begesack sich bei dem dortigen Herrn Amtmann zu melden und daselbst ihre Namen und Wohnungen anzuzeigen, unter der Warnung, daß denenjenigen, welche sich während dieser Frist nicht bei den gedachten Behörden einfinden mögten, künftighin das Geschäft einer Hebamme zu treiben, gänzlich und bei schwerer Strafe verboten seyn soll.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 9. und publicirt am 12. Februar 1816.

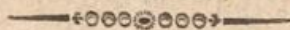


12. Anzeige, die Entrichtung der Consumtions = Abgabe  
von Schweinen betreffend.

Es entstehen täglich zwischen den hiesigen Bürgern und Einwohnern, und den zur Stadt kommenden Fremden, bei dem Kauf und Verkauf der in die Stadt gebrachten Schweine, Uneinigkeiten darüber, welcher von ihnen, ob der Käufer oder Verkäufer, die bei dem Eintreiben der Schweine zu entrichtende Abgabe tragen müsse, wenn darüber bei dem Kaufhandel nichts verabredet worden. Da diese ursprüngliche Decret = Abgabe, in der Verordnung vom 7. November 1813, und in den nachherigen Bestätigungen derselben, für eine Consumtions = Abgabe ausdrücklich erklärt ist: der Nichtbürger und Landmann auch solche Abgabe nicht bezahlt, sondern nur zur Vermeidung von Defraudationen deponiren muß; so folgt von selbst, daß hiesige Bürger und Einwohner, welche von Fremden und Landleuten zum Verkauf eingetriebene Schweine kaufen, denselben die ausgelegte Consumtions = Abgabe, außer dem Kaufpreise, wieder vergüten müssen, wenn nicht ein anderes unter ihnen verabredet ist. Welches ich zur Ersparung oftmaliger Anfragen und Vermeidung von Mißhelligkeiten und Kosten, hiermit öffentlich bekannt mache.

Bremen, den 24. Februar 1816.

A. D. Tidemann,  
Stadt- und Land = Richter.



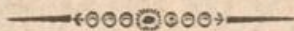
13. Verordnung, die Straßen-Polizei betreffend.

Unter dem 18. März wurde die am 3. October 1814 erlassene Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1814, S. 158) erneuert.

14. Anzeige, die Sitzungen des Obergerichts betreffend.

Die Sitzungen des Obergerichts sollen im nächsten Sommerhalbjahre, vom ersten April an, vorläufig wie bisher um 10 Uhr Morgens gehalten werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 22. März 1816.

15. Erneuertes Verbot des Vorkaufs der Seefische.

Da sich von neuem der strafbare Unfug geäußert, daß Vorkäufer sich unterstanden, wenn an hiesiger Schlachte Seefische zum Verkauf gebracht, solche zum Theil oder sämmtlich, um sie wieder zu verhandeln, an sich zu kaufen und dadurch den Preis derselben unerlaubterweise zu erhöhen; so wird hierdurch, unter Bezug auf die dagegen erlassenen Verordnungen, in Erinnerung gebracht und geboten:

Daß Niemand bei 25 Rthlr. Strafe, und den Umständen nach schimpflicher Haft, sich unterstehen solle, an der Schlachte zum öffentlichen Verkauf gekommene Seefische  
jeder

jeder Art wie auch Stinte, Auster, Muscheln, Hummer oder Seekrebse u. s. w. zum Wiederverkauf zu erhandeln, noch für die Eigenthümer derselben im Tagelohn zu verkaufen, ehe der Ausrufer, daß solche an der Schlachte zu verkaufen, in der Stadt ausgerufen und nach beendigtem Ausruf 12 volle Tagesstunden zum Einkauf hiesiger Bürger und Einwohner verflossen sind; auch ist dem Schlachtvogt aufgetragen, auf die Uebertreter sorgfältig zu achten und solche ohne Verzug der Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bremen, den 22. März 1816.

Die Polizei = Direction.

—:000000:—

16. Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen.

Nachdem durch eine, am heutigen Tage von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich beliebte Vereinbarung, neue, den Zeitumständen angemessene gesetzliche Bestimmungen, darüber, wie es künftig mit der Wahl eines Rathmannes gehalten werden soll, beschlossen sind, so bringt Ein Hochweiser Rath solche nachfolgend zur Kunde aller die es angeht.

Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von diesem Tage an also gehalten werden:

Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Rath-

Rathmannes, oder nachdem einer der Rathmänner gesetzmäßig aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der Regel ein neuer Rathmann gewählt werden, und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltag soll sich der Rath versammeln, und zugleich den Bürger-Convent zusammen berufen.

Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt, und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen seyn werde.

Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort und in unzertheilter Versammlung, durch geheimes Stimmengeben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das Loos zu entscheidende Stimmenmehrheit, zwölf der anwesenden Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Beschränkung bei dieser Auswahl, solche, welche jeder nach seiner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bei dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken.

Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl, und wird gleich nach deren Beendigung vor den Rath treten, und Demselben die zwölf Erkoehnen anzeigen.

Der Senat labet diese ein, neben Ihm Platz zu nehmen.

Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vorschlagsherrn aus.

Des=

Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht getroffen, treten wieder unter die Bürgerschaft.

Die dergestalt aus Rath und Bürgerschaft erkohrenen Achte stellen sich hierauf vor den Präsidenten des Senats, oder falls dieser selbst unter den Erkohrenen seyn sollte, vor denjenigen Herrn, welcher seine Stelle vertritt, der ihnen sodann die Wahlgesetze vorlieset, und sie zur Leistung des gesetzmäßigen Eides auffordert.

Sobald solcher Eid von ihnen geleistet, verfügen sich dieselben in das zur Vorwahl bestimmte Zimmer, und die Bürgerschaft, in deren Gegenwart alles Vorhergehende vorzunehmen ist, wird hierauf von dem Senate entlassen.

Weder die aus dem Senate, noch die aus der Bürgerschaft Gewählten, dürfen von dem Augenblick an, wo sie gewählt sind, und so lange ihr Wahlgeschäft dauert, leise mit Jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, noch Jemand anders zu sich kommen lassen, als den aufwartenden Boten, so sie etwas bedürften.

Die Vorwahl wird durch nochmalige Vorlesung des Wahlstatuts eröffnet. Sodann macht jeder der Achte diejenigen Bürger namhaft, von denen er glaubt, daß sie sich zu der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden sofort aufgeschrieben.

Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen berathen, ob derselbe den Gesetzen nach, bedingt oder unbedingt, wahlfähig sey, und solcher Berathung gemäß die gemachte Liste berichtet. Wenn nämlich sich unter den aufgeschriebenen Candidaten solche befinden, für welche die bloße  
Stim-

Stimmenmehrheit nicht zureicht, wie nachher bemerkt wird, so soll dem eigentlichen Wahlact ein geheimes Stimmgeben über diese Candidaten vorangehen, bei welchem dann, nach Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder sechs oder sämtliche Stimmen es bejahen müssen, wenn sie in diesem Falle wählbar seyn sollen. Sodann soll der Älteste aus dem Rathe die übrigen auffordern zu einem gemeinschaftlichen und vertraulichen Gespräch über das, was in jeglicher Zeit bei solcher Wahl des Staates Beste erfordern möchte, auf daß sich jeder freimüthig äußere, ob und wie seines Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und Tüchtigkeit, dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob und was ihm Nachtheiliges von demselben bewußt sey. Und soll dergestalt ein jeder der Rechte Macht haben, unverhohlen darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eidesstatt Hand und Wort darauf geben, nicht unter die Leute zu bringen, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.

Hierauf werden drei Wahl-Candidaten durch geheimes Stimmgeben auf die Weise gewählt, daß Jeder der acht Wählenden auf einmal Dreien der Aufgeschriebenen seine Stimme giebt.

Wer wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahl-Candidaten ernannt. Sollte sich indeß nach dreimal wiederholtem Versuche, und nachdem derjenige oder diejenigen, welche gar keine Stimme erhalten haben, von der Liste weggelassen worden, eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, zuerst weggelassen, und im Falle solches bei meh-

reren

rerer zuträfe, der zuerst wegfallende durch das Loos bestimmt, und damit unter jedesmaliger Wiederholung des Wahlversuchs dergestalt fortgefahren, bis sich am Ende die absolute Mehrheit ergibt, oder zwischen zweien, welche jeder vier Stimmen erhalten, die endliche Entscheidung durch das Loos zu bewirken ist; welches im letzten Fall jedoch bei keinem Candidaten eher angewendet werden darf, bis sich die Wähler wenigstens eine Stunde vergebens bemühet, die Wahl eines solchen Candidaten ohne Hülfe des Looses zu Stande zu bringen.

Jeder Vorzuschlagende muß das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahr alt seyn.

Er muß auf jeden Fall als Bremischer Bürger zugeschworen haben, überdies in der Regel, wenn er ein Einheimischer ist, seit zwei Jahren, ist er aber ein Fremder, wenigstens seit fünf Jahren sich hier selbst wohnhaft niedergelassen haben und eben so lange dem Staate mit Eid und Pflicht verwandt worden seyn.

Wessen Vater, Großvater, Bruder oder Sohn, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, kann bei Lebzeiten dieses seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Rath vorgeschlagen werden.

In Ansehung der übrigen, bisher gesetzlich oder observanzmäßig verbotenen Verwandtschaftsgrade, nämlich des Oheims und Neffen, zweier Brüdrekinder, zweier Schwesterkinder, oder Schwester- und Brüdrekinder, kann ein solcher Vorschlag indeß künftig in dem Falle Staat finden, wenn von den acht Vorschlagenden wenigstens sechs darüber einverstanden sind, wie oben bemerkt ist.

Ein gleiches Einverständniß von wenigstens sechs Vorschlagenden soll künftig auch erforderlich seyn, um Jemand, dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stieffohn, Schwestermann oder Frauenbruder, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, zur Wahl in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämtlichen, ausschließlich oder bedingungsweise verbotenen, Verwandtschaftsgrade der vollen Geburt gleich geachtet werden.

Im Falle sämtliche acht Vorschlagende, bei dem vorerwähnten ersten geheimen Stimmgeben, darüber einverstanden wären, darf auch Jemand zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel deshalb ausgeschlossen seyn würde, weil, seit er als Bürger zugeschworen, und sich hieselbst wohnhaft befindet, die vorher bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflissen ist.

Bei gleicher Einstimmung aller Vorschlagenden kann auch ein Mitglied eines Appellations-Gerichts der freien Städte in Vorschlag gebracht werden, welches Amt übrigens, auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat ausschließen soll.

Von den vier Wählern aus der Bürgerschaft kann für das Mal zur Wahl in den Senat keiner in Vorschlag gebracht werden.

Sobald die Vorschlagenden sich dergestalt über drei Candidaten vereinigt haben, überbringen sie gemeinschaftlich die in alphabetischer Ordnung aufgestellte Liste derselben dem, während solcher Vorwahl versammelt gebliebenen, Senate.

D

Dieser

Dieser leistet dann in Gegenwart der vier Bürger den geschlichen Wahlleid, worauf letztere sich in ein anderes Zimmer begeben, und der Senat sodann die Wahl unter den drei Vorgesetzten durch geheimes Stimmen und absolute Stimmenmehrheit, mit deren Ausmittelung auf gleiche Weise wie bei der Vorwahl zu verfahren ist, vollzieht.

Gleich nach beendigter Wahl wird solche zuvörderst den vier Wahlbürgern und sodann dem Gewählten angezeigt, welcher dieselbe anzunehmen genöthigt ist, es sey denn, er leiste einen Eid, daß seine Gesundheit oder sein Vermögen ihm solches nicht erlauben, falls der Senat solchen Eid von ihm fordert.

Nur wenn der Gewählte über 55 Jahre alt, oder wenn er Mitglied des vorgedachten Appellations-Gerichtes ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne Weiteres ablehnen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu leisten, die Folge haben, daß ein solcher seines Bürgerrechts verlustig erklärt, und die Stadt und deren Gebiet zu verlassen angehalten werde.

Sollte auch ein Bürger in den Rath gewählt werden, der selbst mit Erlaubniß desselben durch Titel, Eid, Dienst oder Pflichten irgend einem andern Staate verwandt worden wäre, so soll ihm solches nicht zum Vorwande gereichen, die Wahl abzulehnen, sondern derselbe solche unter gänzlicher Aufgebung aller jener Verhältnisse sofort anzunehmen, gehalten seyn.

Die öffentliche Aufführung des neuerwählten Rathmannes auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben, in  
Gegen-

Gegenwart der Bürgerschaft, geschieht am Tage nach vollzogener Wahl, und wenn ein solcher ein Sonntag oder Festtag seyn sollte, am nächstfolgenden Tage. Der Senat hat gleich nach Beendigung der Wahl die Bürger einladen zu lassen, bei solcher Aufführung und Beeidigung sich einzufinden.

Eid der Vorschlagenden.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich zu der erledigten Rathmannsstelle denjenigen drei Bürgern meine Stimme geben will, welche ich nach meiner besten Ueberzeugung, zur Beförderung des Staatswohls, für die Würdigsten und Tüchtigsten halte.

So wahr helfe mir Gott!

Eid der Mitglieder des Raths,  
vor der letzten Wahl.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich unter den, zu der erledigten Rathmannsstelle vorgeschlagenen, drei Candidaten demjenigen, welchen ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten halte, meine Stimme geben will.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen am 22. und publicirt am 25. März  
1816.

17. Vorläufige Bekanntmachung wegen des Tilgungsfonds.

Der Senat bringt hierdurch das Nachstehende zur allgemeinen Kunde:

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. März 1816 ist bestimmt worden, daß die vereinbarte Tilgungs-Anstalt für die hiesige öffentliche Schuld jetzt in Wirksamkeit treten solle, und es ist eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzt worden, welche die Schuldentilgung nach den festgesetzten Grundsätzen vornehmen und über den Fortgang dieses Geschäfts jährlich berichten wird; auch wird dieselbe nächstens die Hauptgrundsätze, wornach dabei verfahren werden soll, die näheren Einrichtungen und den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen öffentlich bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 20. und bekannt gemacht am 25. März 1816.

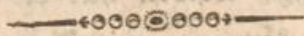
18. Anordnung einer stehenden Commission für die Adjudicationen der Hauskaufsgelder.

Da die Adjudicationen von Hauskaufsgeldern zum Theil noch immer am Obergerichte geschehen, dieses aber eines Theils zum großen Aufenthalt der übrigen dort verhandelten Gerichtssachen gereicht, andern Theils das Geschäft der Adjudication selbst dort in der Audienz nicht mit der Sorgfalt geschehen kann, welche die Wichtigkeit desselben erfordert, so hat

het Ein Hochweiser Rath eine stehende Commission von vier Seiner Mitglieder zu solchem Zwecke ernannt.

Diese auf Herrn Senator Dr. Dunke, Herrn Senator Dr. Post, Herrn Senator Dr. Klugkist und Herrn Senator Dr. Meier erkannte Commission wird in der Regel alle 14 Tage in einer demnächst bekannt zu machenden Stunde ihre Sitzungen am Rathhause halten. Es haben sich daher die, die Adjudication von Hauskaufsgeldern nachsuchenden und dabei interessirten Partheien in vorkommenden Fällen an dieselbe zu wenden, und dort, wie dies bisher am Obergerichte geschah, das Erforderliche wahrzunehmen, wobei nur noch zur Nachachtung derer, die es angeht, bemerkt wird, daß die zuerst die Sache betreibende Parthei wenigstens Zwei Tage vor dem Termine dem das Protocoll führenden ersten Obergerichts = Secretair eine desfallige Anzeige zu verflügen hat, und daß von ihr bei solchen Adjudicationen jedesmal das Professions = Protocoll und der Auszug aus den Hypotheken = Registern beigebracht, und die in beiden verzeichneten Creditoren sub praejudicio vorgeladen werden müssen.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 20. und publicirt am Obergerichte den 25. März 1816.



19. Bekanntmachung, die Reclamationen in Steuer = Sachen betreffend.

Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadt = Gebiets, Gelegenheit zu geben, mit  
den

den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, ist in Befolge der unter dem 1. Januar d. J. publicirten Obrigkeitlichen Verordnung eine aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft bestehende Reclamations-Deputation angeordnet worden. Vor diese Deputation werden alle Gesuche (Reclamationen) wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben gebracht, die nach vorgängiger Untersuchung darüber entscheidet.

Ein Jeder, der gegen die ihm auferlegten Steuern reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und sofern seine Reclamation gegen die Quote der Grund- oder Personen-Steuer oder (in der Alt- und Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuer-Zettel, auch rücksichtlich der beiden ersten Steuern die Bescheinigung beibringen, daß er die Steuer für die drei ersten Monate entrichtet habe. Alle nicht in der gehörigen Form eingereichte Beschwerden sollen ohne Entscheidung in der Sache zurückgeben, jedoch bemerkt werden, daß und wodurch die Form verfehlt sey. Die Beschwerden gegen die Grund- auch Personen-Steuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung, werden nur bis Johannis-Tag 1816 angenommen. Sie können, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei dem Steuer-Controllleur von Westzien, Osterthorswall No. 83, eingereicht werden.

Wer gegen die bemerkten Steuern nach Johannis-Tag seine Beschwerden beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder

oder Ermäßigung machen, und wird das diesfällige Gesuch unberücksichtigt bleiben.

Die Beschwerden gegen andere in der Eingangs erwähnten Obrigkeitlichen Verordnung näher bezeichneten Auflagen, werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Beschwerdeführenden nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen.

Jeder Reclamant, der hiernächst eine ihm günstige Entscheidung erlangt, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solche in seinen Büchern notiren wird; thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sei es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansatze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden; derjenige, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf nicht zum Zweitemal aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm jedoch frei, um, nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten, und zu versuchen, das, seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

Bremen, den 25. März 1816.

Von wegen der Reclamations-  
Deputation.

20. Bekanntmachung, die Schuldentilgungs-  
Anstalt, betreffend.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. März 1816 ist beliebt worden, daß die vereinbarte Anstalt zur allmählichen Tilgung der öffentlichen Schuld, vermittelst einer zu deren Abtrag ausschließlich bestimmten Summe, in Wirksamkeit treten solle, und die zu solchem Zwecke aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzte Deputation macht daher die Grundsätze, nach welchen bei diesem Geschäfte verfahren werden soll, so wie die näheren Einrichtungen, zur Nachricht für alle diejenigen, welche Staatsschuld-Documente zu veräußern wünschen, hierdurch bekannt:

- 1) Die Deputation verwendet den ihr allmählig zukommenden ursprünglichen Tilgungs-Fond, so wie die Hälfte der künftigen Zinsen der von ihr eingelösten Staatspapiere, zum Ankauf von Staatsschulden-Documenten.
- 2) Dieser Ankauf erstreckt sich auf alle durch ehemalige öffentliche Verwaltungen gemachte freiwillige oder gezwungene Anleihen, jedoch sind davon ausgenommen:
  - a. die durch die Verwaltungen milder Stiftungen gemachten Anleihen;
  - b. sämtliche Leibrenten, namentlich die Continuen von 1767, 1772 und 1805;
  - c. die noch unberichtigte Hälfte der gezwungenen Anleihe von 1814, für deren Abtrag auf andere Weise gesorgt wird.
- 3) Die Tilgungs-Deputation kauft die Staatsschulden-Documente von dem Mindestfordernden, jedoch nie über 100 pCt.,

100 pEt., an, und zwar auf dem Wege schriftlicher, nach gedruckten Formularen auszufüllender Erbietungen, welche versiegelt werden dürfen, so daß, bei übrigens gleichen Anerbietungen, aber verschiedener Größe der angebotenen Capitale, der Deputation das Recht zu steht, das, der jedesmal zu verwendenden Summe, angemessenste Capital zu wählen, bei völlig gleichen Umständen aber das Loos den Verkäufer bezeichnet.

Die Deputation wird in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten anzeigen, wo die Formulare zu den Erbietungen abzuholen sind, und wo und wann sie nach der Ausfüllung abgeliefert werden.

- 4) Wenn die 4 pEt. Zinsen tragenden Capitalien verhältnißmäßig zu gleich vortheilhaftem Preise angeboten werden, als andere Capitalien, welche zu höheren Zinsen stehen, so hat die Deputation zuerst und vor allem die ersteren zu kaufen, darf auch für die letzteren verhältnißmäßig etwas weniger geben als für die ersteren, und hat sich dahin vereinbart, daß sie vorläufig und bis zu anderweitiger, sodann bekannt zu machender Bestimmung, nur 4 pEt. an Capital mehr zahlen werde, für Documente welche  $4\frac{1}{2}$  pEt. Zinsen tragen, als für solche, welche auf 4 pEt. Zinsen halten; ferner 8 pEt. an Capital mehr für solche, welche  $4\frac{1}{2}$  pEt. Zinsen tragen, 12 pEt. an Capital mehr für solche, welche  $4\frac{3}{4}$  pEt. Zinsen tragen und 16 pEt. an Capital mehr für solche, welche zu 5 pEt. Zinsen stehen, so daß z. B., wenn ein 4 pEt. Zinsen bringendes Document zu 70 pEt. angeboten wird, diesem Anbieten gleich

gleich zu achten ist das Erbieten, ein Document, welches 4½ pCt. Zinsen bringt, zu 78 pCt. zu überlassen.

5) Die Tilgungs-Deputation giebt dem Verkäufer gleich nach dem Ankaufe und gegen Behändigung des verkauften Documents eine sofort zahlbare Anweisung auf die General-Casse, wo der Verkäufer dann den Verkaufspreis empfängt.

6) Auch solche Anleihen an den Staat, deren Documente verloren gegangen sind, (mit Ausnahme der Documente die auf den Vorzeiger lauten, deren Modification nichtfüglich bewirkt werden kann) können angekauft werden; jedoch nur alsdann, wenn der Verkäufer

a. die Mortification des gedachten Documents bewirkt;

b. sein Eigenthum genügend und schriftlich darlegt, und

c. die über beide Bedingungen redenden Documente demnächst der Deputation einliefert.

Die Bedingungen unter a) und b) hat der Verkäufer vollständig zu erfüllen, ehe er sein Erbieten einreicht, und in demselben hat er zu bemerken, daß und wie er ihnen genügt habe.

7) Die Tilgungs-Deputation kauft in den ersten Jahren wenigstens vierteljährig, hernach monatlich an und bringt dieses zur öffentlichen Kunde durch Einrücken an drei Montagen in den wöchentlichen Nachrichten, auch, nach Gutfinden, in anderen öffentlichen Blättern. Sie kauft jedoch jedesmal nie mehr, auch, der Regel nach, nicht weniger, als ihr Guthaben bei der General-Casse beträgt.

trägt. Beträgt der Unterschied aller der verschiedenen, mittelst des jedesmaligen Guthabens zu erfüllenden, Erbietungen mehr als 5 pEt. von der niedrigsten Forderung angerechnet, so bleibt es der Deputation frei, die, solche 5 pEt. Unterschied übersteigenden, Anbietungen nicht zu beachten, z. B. es hätte die Deputation ein Guthaben von 10,000 Rthlr. zu verwenden, bis zur Summe von 9,000 Rthlr. würden ihr für 4 pEt. Zinsen tragende Staatspapiere 70 pEt. abgefordert, für die noch übrigen 1,000 Rthlr. aber forderte ein Verkaufslustiger für ein 4 pEt. Zinsen tragendes Document 76 pEt. oder darüber, so braucht sie die letzten 1,000 Rthlr. des Guthabens für dasmal zum Ankauf dieses letzteren zu 76 pEt. angebotenen Documents nicht zu verwenden.

8) In der letzten Hälfte des Decembers jeden Jahres ist die Tilgungs-Anstalt geschlossen, um mit der General-Casse die gegenseitigen Rechnungsstellungen zu vergleichen, und in einem der ersten Convente jeden Jahres wird über die Lage des Tilgungs-Fonds berichtet.

9) Bei den zum Verkauf anzubietenden Documenten müssen sich jederzeit die Zins-Coupons des laufenden Jahres und der künftigen Jahre, so weit solche ausgegeben werden, befinden, sonst kann auf das Anbieten keine Rücksicht genommen werden.

10) Bei der Ausfüllung der gedruckten Formulare zu den Erbietungen hat ein Jeder sich genau nach der daneben gedruckten Anweisung zu richten, indem nur vollständige

Aus-

Ausfüllung der Formulare die Deputation in den Stand setzen kann, den jedesmaligen Kaufwerth des angebotenen Documents genau zu beurtheilen, und das Anbieten gegen andere abzuschätzen, daher nicht gehörig ausgefüllte Formulare nicht berücksichtigt werden können.

11) Die Erbietungen kann Jeder entweder selbst unterzeichnen oder durch einen anderen sicheren hiesigen Bürger, der jedoch für die Einhaltung des Erbietens haftet, unterzeichnen lassen, und es braucht im letzteren Falle der Bevollmächtigte den Namen dessen, der ihm den Auftrag gegeben, seiner Namens = Unterschrift nicht hinzuzufügen.

12) Damit man sich überzeugen könne, daß genau nach obigen Grundsätzen bei dem Ankaufe verfahren werde, so hat ein Jeder freien Zutritt zu den Sitzungen der Deputation, wo die Erbietungen eingereicht, mit Nummern versehen, geöffnet, ihr Inhalt, unter Verschweigung des Namens der Anbietenden, bekannt gemacht, und sie protocollirt werden, so wie zu den Sitzungen, wo die getroffene Auswahl unter den Erbietungen protocollirt und ausgeführt wird.

Bremen, den 26. März 1816.

Von Seiten der zur allmählichen Tilgung der Staats = Schulden aus Rath und Bürgerschaft verordneten Deputation.

—○○○○○○—

21. Polizei = Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend.

Da seit mehreren Jahren der Obstbau durch das Ueberhandnehmen der Raupen bedeutenden Schaden gelitten hat, diesem aber durch sorgfältiges Reinigen der Bäume von Raupennestern und Raupen vorgebeugt werden kann: so sieht Sich der Senat veranlaßt, Folgendes zu verordnen und zur Nachachtung bekannt zu machen.

- 1) Jeder Eigenthümer, Pächter oder Besitzer eines mit Bäumen oder Gesträuchen, besonders aber mit Obstbäumen bepflanzten Grundstückes in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, ist verpflichtet, vor dem 1. Mai dieses Jahres, die an den Bäumen und dem Gesträuche vorhandenen Raupennester und Raupen so genau als möglich abzusuchen oder absuchen zu lassen und solche zu vernichten.
- 2) Wer diese Vorschrift nicht befolgt, der soll vor dem Unter = Criminal = und Polizei = Gerichte zur Verantwortung gezogen und den Umständen nach in eine Geldbuße von 36 Grosen bis 2 Rthlr. verurtheilt werden.
- 3) Neben der Verurtheilung in eine Geldbuße, ist dem Säumhaften, wenn er bis dahin seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, von der Polizei = Behörde und zwar bei verdoppelter Strafe, der Befehl zu ertheilen, nunmehr die Reinigung der auf seinem Grundstück vorhandenen Bäume und Gesträuche von Raupen =

ponnestern und Raupen, so wie die Vernichtung derselben, in einer kurzen, den Umständen nach zu bestimmenden Frist vorzunehmen.

4) Wird diesem Befehle in der bestimmten Frist nicht nachgelebt: so ist alsdann von dem Unter-Criminal- und Polizei-Gerichte gegen den Widerspenstigen nicht nur mit Erkennung der angedroheten Strafe zu verfahren; sondern es ist auch die Polizei-Behörde ermächtigt, die auf dem Grundstücke desselben vorhandenen Bäume und Gesträuche auf seine Kosten sofort von Raupennestern und Raupen reinigen, und solche vernichten zu lassen. Die auf diese Weise aufgewandten Kosten sind von dem Widerspenstigen nöthigenfalls executorisch beizutreiben.

5) Die in den Hölzungen im Stadtgebiete zusammenstehenden Waldungen, so wie die einzeln und entfernt von Obstgärten und Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Gebüsche, sind von der, in vorstehendem enthaltenen, Verfügung ausgenommen.

6) Das Vernichten der Raupennester geschieht am sichersten und besten durchs Feuer, doch ist dabei mit der gehörigen Vorsicht zu verfahren, und das Anlegen von Feuer in der Nähe von Häusern und Gebäuden durchaus untersagt.

Der Senat erwartet, daß diese nur den allgemeinen Nutzen bezweckende Verordnung von Jedermann, den es angeht, genau befolgt werde. Er beauftragt indessen die Polizei-Behörde, so wie das Unter-Criminal- und Polizei-

Gericht auf die genaue Beachtung derselben ihr Augenmerk zu richten und gegen die Säumhaften und Widerspenstigen nach Inhalt dieser Verordnung zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 29. März und publicirt am 8. April 1816.

22. Bekanntmachung wegen Aufnahme verunglückter Seeleute in Bremischen Schiffen, die von England zurückkehren, und wegen der Befugniß des Hanseatischen General-Consuls zu London, Streitigkeiten zwischen den Capitains und dem Volke zu schlichten.

Es ist Einem Hochedlen Hochweisen Rath von dem Hanseatischen General-Consul Colquhoun zu London vorgestellt worden, wie sich häufig der Fall ereigne, daß von Bremen gebürtige Seeleute und andere Personen, oder mit Bremer Schiffen nach England gekommene Matrosen, wenn sie dort in Unglück und oft in die bedauernswürdigste Lage gerathen wären, von ihm Beistand und die Mittel zur Ueberfahrt nach ihrer Vaterstadt suchten; und daß die dortigen Autoritäten von ihm, wie von den Consulen anderer Nationen, forderten, daß sie die Verunglückten ihrer Nation in ihre Heimath senden sollten.

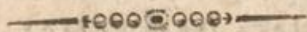
Um solchen hilflosen Landsleuten die Mittel zu der Rückkehr in ihre Heimath, und dem Hanseatischen Consul die Mittel zu ihrer Unterstützung möglichst zu erleichtern, fordert Ein Hochedler-Hochweiser Rath alle hiesige  
nach

nach England fahrende Schiffer hierdurch dringend auf, die aus Bremen oder dem Gebiete dieser Stadt gebürtigen Seeleute oder andere verunglückte Personen, vorzüglich auch solche Seeleute, welche erweisen können, daß sie durch den Verlust eines Bremischen Schiffs auf ihrer letzten Fahrt in eine hilflose Lage gerathen sind, falls ihnen solche von dem Hanseatischen Consul als hilfsbedürftig zugewiesen oder anderweitig bekannt werden sollten, nach Verhältniß der Größe ihres Schiffes, sobald diese nach dem festen Lande, vorzüglich nach einer der Hansestädte, zurückkehren, aufzunehmen, und solchergestalt ihre Ueberkunft nach dem festen Lande zu bewirken.

Der wohlthätige Zweck, für hilfsbedürftige Landsleute im Auslande zu sorgen, und sie ihren Angehörigen zurückzuführen, läßt Einen Hochedlen Hochweisen Rath erwarten, daß nicht bloß die See-Schiffer der obigen Aufforderung gern genügen, sondern daß auch die Schiffs-Reeder durch die ihren Schiffen zu ertheilenden Anweisungen gern dazu mitwirken werden.

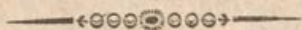
Ein Hochedler Hochweiser Rath macht hierdurch zugleich bekannt, daß dem Hanseatischen General-Consul Cosquhoun zu London die Vollmacht ertheilt worden, Streitigkeiten zwischen den Schiffs-Capitains und dem Volke zu schlichten, insbesondere, wenn das Letztere den Bedingungen der Annahme zuwider entlassen worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 3. und publicirt am 13. Mai 1816.



23. Verordnung, die Betreibung der Bürgerviehweide betreffend.

Unter dem 18. Mai wurde die am 8. Mai 1815 erlassene Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1815, Seite 67) erneuert.



24. Verordnung über die Führung der Civilstandsregister.

Es ist von anerkannter Wichtigkeit für die bürgerliche Gesellschaft, daß über die Geburten, die Ehen und die Todesfälle ihrer Mitglieder zuverlässige Angaben vorhanden sind. Auch ist es für [die einzelnen Personen, deren Nachkommen und Verwandte zur Sicherung und Erlangung des rechtmäßigen Eigenthums und Vermeidung weitläufiger Rechtsstreitigkeiten selbst für eine entfernte Zukunft von großem Nutzen, sichere Beweismittel für die genannten drei wichtigen Ereignisse, welche für die eigenen, wie die Verhältnisse Anderer vom größten Einflusse sind, zur Hand zu haben.

Die bisherigen Einrichtungen, wodurch Begebenheiten, welche mit den genannten Ereignissen zwar in nächster Verbindung stehen, aber doch nicht als die nämlichen zu betrachten sind, für andere, nämlich kirchliche Zwecke verzeichnet wurden, sind schon lange für die Zwecke des Staats, wie auch für das Interesse der Privat-Personen als nicht genügend erkannt worden. Es wurden daher auch in unserm

§

Staate,

Staate, ungeachtet der Abneigung gegen die während der Zeit fremder Unterdrückung hier aufgedrungenen Einrichtungen, dennoch die zweckmäßig befundenen, von eigenen bürgerlichen Beamten über Geburten, Ehen und Todesfälle zu führenden Register vorläufig beibehalten, und über die endliche Anordnung derselben zwischen Rath und Bürgerschaft Beratungen gepflogen.

Es wurde dabei nicht allein auf den Hauptzweck und die Eigenthümlichkeiten unsers Staats Rücksicht genommen, sondern auch auf die Billigkeit, diejenigen Personen, welche, obwohl sie in der Führung der Register für kirchliche Zwecke ungestört bleiben, doch durch die neue Einrichtung benachtheiligt wurden, zu entschädigen.

Nachdem über alles dieses durch Rath- und Bürgerschuß nunmehr eine Vereinbarung Statt gefunden, bringt Ein Hochedler Hochweiser Rath folgende gesetzliche Anordnungen als bleibende Staatseinrichtung zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 22. und publicirt am 30. Mai 1816.

---

## I. Von der Führung der Civilstandsregister überhaupt.

§. I. Die Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheirathungen und Todesfälle, werden von den dazu besonders angestellten Civilstandsbeamten geführt.

In der Stadt wird dieses Geschäft von einem der Richter des Polizei- und Criminal-Gerichts, zu Begefac von dem dort anzustellenden Beamten, auf dem Lande aber von den Predigern versehen werden.

§. 2. Die Civilstandsregister werden doppelt geführt. Am Ende des Jahres werden beide Exemplare, nach sorgfältiger Vergleichung, durch den Civilstandsbeamten abgeschlossen, und im nächsten Monat Januar das eine Exemplar auf der Kanzlei des Obergerichts abgeliefert, das andere aber von dem Beamten aufbewahrt.

§. 3. Die Auszüge aus diesen Registern, oder die Geburts-, Proclamations-, Heiraths- und Todescheine werden sowohl von dem Civilstandsbeamten als dem Secretair des Obergerichts ausgefertigt. Die Taxe dafür ist dieser Verordnung angehängt; der Ertrag wird in der Stadt und in Begefac unter den öffentlichen Einnahmen berechnet, den Landpredigern als Civilstandsbeamten aber als Vergütung für ihre Bemühung überlassen.

§. 4. Jeder in die Civilstandsregister über eine Geburt, Proclamation, Verheirathung, oder Todesfall aufgenommene Act muß das Datum der Aufnahme und die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnung sowohl der Personen, welche der Act betrifft, als der Declaranten und Zeugen enthalten.

§. 5. Die Zeugen müssen das 18te Jahr zurückgelegt haben.

§. 6. Jeder Act wird durch die Declaranten und Zeugen unterschrieben; kann ein oder anderer nicht schreiben, so ist dieses zu erwähnen.

§. 7. Die Acten müssen hinter einander, ohne Zwischenraum aufgenommen und etwaige Randschriften oder andere Correcturen wie der Act selbst unterschrieben und bestätigt werden. Alle Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Abbreviaturen sind verboten.

## 2. Von den Geburts-Acten.

§. 8. Jede Geburt muß innerhalb drei Tagen, auf dem Lande aber innerhalb acht Tagen, dem Civilstandsbeamten angezeigt werden, bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern für die dazu verpflichtete Person.

§. 9. Die Anzeige geschieht durch den Vater des Kindes, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, verhindert oder abwesend ist, durch den Geburtshelfer, die Hebamme, oder eine andere bei der Geburt gegenwärtig gewesene Person, oder, wenn eine solche nicht gegenwärtig gewesen, eine sonstige glaubwürdige Person.

§. 10. Bei unehelichen Kindern geschieht sie durch die letztern Personen, wenn sich nicht der Vater zu dem Kinde bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 11. Alle Geburtshelfer und Hebammen sind bei einer Geldstrafe von 5 Thalern verpflichtet, jeden Sonnabend dem Beamten des Civilstandes eine schriftliche Anzeige der Geburten, bei welchen sie Hülfe geleistet oder gegenwärtig gewesen sind, zu machen.

§. 12. Der Geburts-Act muß Tag, Stunde und Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen, die es erhalten soll und die Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohn-

Wohnort des Vaters und der Mutter, auch den Namen der Hebammen oder des Geburtshelfers, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen, enthalten.

Der Name des Vaters ist bei unehelichen Kindern nur dann zu erwähnen, wenn er sich als Vater zu dem Kinde bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 13. Die Prediger der Alt-, Neu- und Vorstadtskirchen haben alle 4 Wochen Verzeichnisse der von ihnen getauften Kinder, nach einem ihnen zu gebenden Formular zu verfertigen, welche der Civilstandsbeamte abholen läßt.

§. 14. Wird ein neugebornes Kind gefunden, so muß davon dem Civilstandsbeamten sogleich die Anzeige gemacht und dasselbe mit den dabei befindlichen Kleidungsstücken und andern Sachen ihm wo möglich sogleich gebracht werden. Dieser verzeichnet im Geburtsregister das muthmaßliche Alter, das Geschlecht des Kindes und die Namen, die es erhalten soll und bemerkt den Ort, wo, und die Umstände, unter welchen es gefunden und an wen es zur Versorgung übergeben ist. Die Person, welche es gefunden hat, unterschreibt den Act.

§. 15. Sollte es sich zutragen, daß auf einem Bremischen Schiffe während der Reise ein Kind geboren würde, so muß der Capitain oder dessen Stellvertreter die Geburt mit dem §. 12 angegebenen Umständen auf die Volkstrolle verzeichnen, und nach der Rückkehr des Schiffs auf die Weser sofort dem Civilstandsbeamten des Wohnorts der Mutter davon die Anzeige machen, welche in das Geburtsregister einzutragen ist.

### 3. Von den Proclamations- und Heiraths-Acten.

§. 16. Die zu verheirathenden Paare müssen zwei Sonntage nach einander durch einen öffentlichen Anschlag am Rathhause und auf dem Lande an der Kirchthür proclamirt werden. Dieser Anschlag enthält die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Verlobten, und Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beiderseitigen Eltern, nebst der Erwähnung, ob es die erste oder zweite Proclamation sey. Sie werden hinter einander in ein besonderes Register getragen. Die Namen der in der Stadt proclamirten Paare werden wöchentlich in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht.

§. 17. Der zweite Anschlag bleibt bis zum nächsten Mittwoch angeheftet, von wo an alsdann die Copulation geschehen kann.

§. 18. Wenn nicht binnen Jahresfrist nach der zweiten Proclamation die Copulation durch einen Prediger geschieht, so müssen beide Proclamationen wiederholt werden.

§. 19. Dispensation vom zweiten Aufgebote kann, wenn besondere Gründe eintreten, von der Obrigkeit auf den Antrag des Civilstandsbeamten erteilt werden.

§. 20. Die Einsagung gegen die Vollziehung einer proclamirten Heirath geschieht durch eine doppelt auszufertigende Notariat-Urkunde, von welcher das eine Exemplar dem Civilstandsbeamten zugestellt, auf dem andern aber von ihm die geschehene Vorzeigung bescheinigt wird.

§. 21. Die Einsage muß bei Strafe der Nullität binnen acht Tagen, von dem Tage angerechnet, wo solche dem Civilstandsbeamten zugestellt worden, den Verlobten, gegen welche die Einsage geschehen, insinuirt, und demnächst vor dem Obergerichte nach Vorschrift der Gerichtsordnung prosequirt werden.

§. 22. Die geschehene Einsage sowohl als die Wiederaufhebung derselben, oder was sonst die Gerichte darüber erkennen, und dem Civilstandsbeamten, insinuiren lassen, muß im Proclamations-Register auf dem Rande des Actes bemerkt werden.

§. 23. Ehe nicht die Wiederaufhebung der Einsage geschehen ist, darf der Civilstandsbeamte die Erlaubniß zur Copulation nicht ertheilen.

§. 24. Die Proclamation muß an dem Wohnorte beider Verlobten geschehen. Haben sie oder einer von ihnen noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gewohnt, so muß die Proclamation auch in dem letzten Wohnorte geschehen. Ueber die auswärts geschehene Proclamation müssen Bescheinigungen, daß kein Widerspruch eingelegt sey, beigebracht werden.

§. 25. An den nämlichen Sonntagen geschieht auf Vorzeigung der Bescheinigung des Civilstandsbeamten auch die Proclamation in der Pfarrkirche der Braut. Hält diese sich vermöge ihrer Confession nicht zu ihrer Pfarrkirche, so muß die Proclamation in der Kirche geschehen, zu welcher die Braut sich hält.

§. 26. Der Civilstandsbeamte muß sich die Geburts-scheine der beiden Verlobten vorlegen lassen. Die Geburts-scheine

scheine sind hauptsächlich dazu nothwendig, damit die Namen der Verlobten richtig in dem Heirathsacte verzeichnet werden; daher auf deren Beibringung hauptsächlich bei den Personen, welche des Schreibens unerfahren sind, gedrungen werden muß. Ist deren Beibringung unmöglich, oder vielen Schwierigkeiten unterworfen, so muß der Civilstandsbeamte durch schriftliche Beweise oder durch Zeugen von der richtigen Angabe sich möglichst vergewissern.

§. 27. Wenn die Aeltern der Verlobten, oder nach deren Tode die Großältern oder die Vormünder bei der Verheirathung nicht gegenwärtig sind, so muß ihre Einwilligung durch ein gerichtliches Protocoll oder durch eine Notariats-Urkunde dargethan werden, diese ist in dem nach §. 30 aufzunehmenden Protocoll zu erwähnen.

§. 28. Der Mann kann erst nach sechs Monaten, die Frau erst nach zehn Monaten nach Auflösung der ersten Ehe in die zweite Ehe treten, und muß die Auflösung der ersten Ehe bescheinigt werden. In beiden Fällen kann jedoch die Obrigkeit auf den Antrag des Civilstandsbeamten Dispensation ertheilen.

Die Wittwe, welche sich wieder verheirathen will, muß vorab dem Civilstandsbeamten bescheinigen, daß sie mit ihren Kindern erster Ehe, wenn deren vorhanden sind, abgetheilt, oder mit ihrem Bräutigam und den ad hoc bestellten Vormündern eine obrigkeitlich bestätigte Einkindschaft errichtet habe, oder daß sie mit ihrem ersten Manne in keiner Gütergemeinschaft lebte.

§. 29. Die Verlobten müssen vor der durch den Prediger zu vollziehenden Copulation vor dem Civilstandsbeamten des Wohn-

Wohnorts eines der beiden Verlobten persönlich erscheinen, und demselben in Gegenwart zweier Zeugen, welche die Verlobten und deren Verhältnisse kennen müssen, erklären, daß sie sich durch die Ehe mit einander verbinden wollen.

§. 30. Der Civilstandsbeamte nimmt über diese Erklärung ein Protocoll auf; dieses muß enthalten:

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Geburtsort und Wohnort der Verlobten.

Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beiderseitigen Aeltern.

Die Einwilligung der Aeltern, falls sie noch am Leben, oder der Vormünder, wenn solche vorhanden sind, entweder durch ihre mündliche Erklärung, oder die Erwähnung der Urkunde, durch welche sie erteilt ist; leben die Aeltern nicht mehr, so muß die Erklärung der Verlobten darüber erwähnt werden.

Die Einwilligung der leiblichen Großältern, wenn sie noch leben und die Aeltern todt sind. Sind Aeltern und Großältern todt, so muß dies erwähnt werden. Der Civilstandsbeamte hat die Befugniß, sich die Versicherung, daß die Aeltern oder Großältern nicht mehr am Leben sind, den Umständen nach, eidlich geben zu lassen.

Wenn einer oder beide Verlobte schon verheirathet waren, die Erwähnung, wie und an welchem Tage die vorhergehende Ehe aufgelöst worden.

Die Erwähnung der geschehenen Proclamationen, sowohl der bürgerlichen als der kirchlichen.

Die

Die Erwähnung der Einsage, falls solche geschehen ist, und deren Aufhebung.

Die Erklärung der Verlobten, daß sie durch die Ehe verbunden seyn wollen.

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen.

Die Unterschriften der gegenwärtig gewesenen Personen, oder die Erwähnung, daß sie nicht schreiben können.

Der Civilstandsbeamte erteilt hierauf schriftlich die Erlaubniß zur Copulation.

§. 31. Kein Prediger darf, bei Strafe der Suspension und im Wiederholungsfall der Absetzung, copuliren, wenn ihm nicht vorher dieser Erlaubnißschein des Civilstandsbeamten vorgelegt ist. Die Copulation muß an dem Wohnorte eines der beiden Verlobten geschehen. Jedoch bleibt es der Obrigkeit vorbehalten, hiervon in besondern Fällen zu dispensiren.

Sämmtliche Prediger sind verpflichtet, über die von ihnen vollzogenen Copulationen genaue Register zu führen.

§. 32. Die Ehe wird erst durch die Copulation durch den Prediger vollzogen, und erhält erst durch diese bürgerliche Gültigkeit und gesetzliche Kraft. Die Bescheinigung der geschehenen Copulation wird durch den Prediger, welcher sie verrichtet hat, unter den im §. 30 erwähnten Erlaubnißschein geschrieben, mit Bemerkung des Tages, der Stunde und des Orts, wo sie geschehen ist.

Die Herren Prediger haben alle 4 Wochen ein Verzeichniß der von ihnen vorgenommenen Copulationen zu machen, welches der Civilstandsbeamte abfordern läßt.

## 4. Von den Sterbe-Acten.

§. 33. Keine Leiche darf beerdigt werden, wenn nicht der Civilstandsbeamte einen Erlaubnißschein erteilt hat, welcher unentgeltlich und auf ungestempelttem Papier erteilt wird.

§. 34. Der Sterbe-Act wird auf die Erklärung zweier Personen aufgenommen, welche soviel möglich nahe Verwandte, oder Nachbarn, oder Mitbewohner des Hauses seyn und den Todten gesehen haben müssen.

§. 35. Der Sterbe-Act muß enthalten:

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen.

Vor- und Zunamen des andern Ehegatten, wenn der Verstorbene verheirathet war.

Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der die Anzeige machenden Personen.

Sodann, sofern es auszumitteln ist, die Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Aeltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort.

§. 36. Ueber die Todesfälle in den Krankenhäusern, Hospitälern, Zuchthause, Gefängnissen und andern öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen müssen die Vorsteher und Verwalter derselben die Anzeige machen.

§. 37. Finden sich Spuren eines gewaltsamen Todes oder Zeichen, welche dergleichen vermuthen lassen, an den Verstorbenen, so muß davon sogleich die Anzeige an den Director des Unter-Polizei- und Criminal-Gerichts geschehen, und die Erlaubniß zur Beerdigung darf nicht eher gegeben werden,

werden, bis dieser bescheiniget hat, daß die nöthige Untersuchung angestellt worden.

§. 38. Stirbt Jemand auf einem Bremischen Schiffe während der Reise, so ist der Capitain oder Schiffer, bei einer Geldstrafe von 10 Rthlr., verpflichtet, den Act darüber, so wie es §. 35 vorgeschrieben, auf der Volksrolle zu verzeichnen, und solchen mit dem Steuermann oder einem andern Schiffs-Officier zu unterschreiben. Bei der Rückkehr des Schiffs auf die Weser muß er eine Abschrift des Actes dem Wasserschout zustellen, welcher sie dem Civilstandsbeamten, oder, wenn der Verstorbene ein Auswärtiger war, der Gerichtsbehörde seines Wohnorts zusendet.

Eine Abschrift muß in das laufende Sterberegister eingetragen werden.

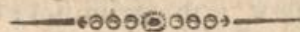
#### Taxe der Ausfertigungen.

Für die Ausfertigung eines Geburts-, Proclamations-, Heiraths- oder Sterbe-Actes, oder vollständigen Auszuges aus den vorgenannten Registern . . . 18 gr.

Für die Bescheinigung der Aufnahme eines Geburts-, Proclamations- oder Heiraths-Actes, um dem Prediger vorgezeigt zu werden . . . . . 3 —

Das erforderliche Stempelpapier wird besonders bezahlt.

Für die Aufnahme und Eintragung der Acte in die Register wird nichts bezahlt.

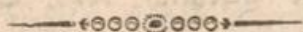


## 25. Polizei-Warnung gegen den Unfug der Jugend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß den immer mehr überhandnehmenden Ungezogenheiten der Jugend und dem Unfuge, den sie sich mit Lärmen, Steinewerfen und Schlägereien so häufig zu Schulden kommen läßt, ohne Anwendung ernstlicher Strafen nicht gesteuert werden kann, so wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß künftig dergleichen Ungezogenheiten und Unfug nicht nur wie bisher mit Arrest, sondern auch den Umständen nach, ohne Ansehen der Person, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll. — Die Aeltern, Vormünder, Lehrer und Vorgesetzte werden hierdurch aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlenen, Schüler und Untergebenen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und ihnen ein ruhiges und anständiges Betragen anzuempfehlen, damit sie sich der angedroheten ernstlichen Bestrafung nicht aussetzen.

Bremen, den 3. Juni 1816.

Die Polizei - Direction.

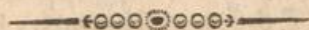


## 26. Anzeige, die Reclamationen in Paris betreffend.

Diejenigen Privat-Personen, welche Reclamationen wegen Forderungen an die Französische Regierung angestellt haben, oder noch anstellen mögten, werden hierdurch benachrichtigt, daß statt Herrn Doctor und Senator Pavenstedt, welcher wegen seiner jetzigen Amtsgeschäfte behindert ist, Herr Doctor  
Johann

Johann Georg Kieselbach, wohnhaft auf der Langenstraße No. 32, sich willig erklärt habe, denen Reclamanten bei Beförderung ihrer Angelegenheiten behülflich zu seyn.

Bremen, den 5. Juni 1816.



27. Bekanntmachung wegen Aufhebung des bisherigen Personals bei den Feuersprizen und Errichtung eines neuen Brandcorps.

Durch gemeinschaftlichen Rath- und Bürgerschuß ist beliebt worden, daß für die Löschanstalten ein besonderes Brandcorps errichtet werden solle, bei welchem alle Bürger und Einwohner, welche nicht gesetzlich vom Dienste der Bürgergarde frei sind, sobald sie von der dazu verordneten gemeinschaftlichen Deputation aufgefordert werden, verpflichtet sind, die Dienste wahrzunehmen, und erst nach ihrem zurückgelegten 55. Jahre ihres Alters, ihre Entlassung verlangen können, wenn sie vier Wochen zuvor ihren Vorgesetzten solches anzeigen, so wie diejenigen, welche freiwillig sich in dies Corps aufnehmen lassen, ungeachtet sie gesetzlich vom Dienste der Bürgergarde frei sind.

Die gedachte Deputation hat Einem Hochedlen Hochweisen Rath angezeigt, daß die Listen des Personals für dieses Corps verfertigt geworden und gewünscht, daß nun dasselbe seine Dienste antreten möge.

Der Senat verordnet demnach:

- I) Die Officiere nebst Rott- und Brandmeister, welche bisher zu Seiner Zufriedenheit und zum Besten ihrer Mitbürger

bürger den Dienst bei den Feuerspritzen wahrgenommen, sind am 15. Juli dieses Jahres, Mittags 12 Uhr, ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen, wenn sie nicht in das neue Brandcorps aufgenommen sind, und nicht etwa ein alsdann entstandener, noch nicht gelöschter Brand, die Fortsetzung ihrer Dienste erforderlich machen sollte.

- 2) Die Rott- und Brandmeister haben die erhaltene, bei einem Brande zu gebrauchende Abzeichen, alsdann ihren Officieren zurück zu liefern, und diese solche, nebst ihren Brandschärpen und den Schlüsseln zu den Spritzenhäusern, an die Brand-Deputation.
- 3) Diese Deputation wird alle, welche bei dem neuen Brand-Corps angestellt werden, vor dem 15. Juli dieses Jahres auf das Rathhaus einladen lassen und sie mit ihren Verpflichtungen bekannt machen. Ein Jeder ist verpflichtet, sich alsdann einzufinden.

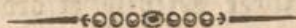
Diejenigen, welche ausbleiben sollten, haben es sich selbst beizumessen, daß wenn sie nachmals wegen Dienstversäumnisse angeklagt werden sollten, die Entschuldigung, daß ihnen ihre Verpflichtungen nicht bekannt geworden, sie nicht von der Strafe befreien kann.

- 4) Das neue Brand-Corps tritt seine Dienste am 15. Juli dieses Jahres um Mittag an, und befolgt in allen Stücken die ihm durch die Brand-Direction mitzutheilende gedruckte Vorschriften.

Ein Hochedler Hochweiser Rath hegt die züversichtliche Hoffnung, ein jeder bei den Löschanstalten Anzustellender, werde sich beeifern, seine Verpflichtungen treu zu befol-

befolgen, und dadurch sich Seine Zufriedenheit und die Dankbarkeit seiner Mitbürger zu erwerben suchen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 28. Juni und publicirt den 1. Juli 1816.



'28. Bekanntmachung wegen Sammlung von Beiträgen zur Reparatur des Pünkendeichs.

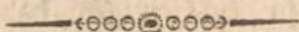
Da das hohe im Anfange dieses Jahres durch heftige Stürme auf den Pünkendeich geworfene Wasser diesen in einem vorzüglich hohen Grade beschädigt hat, derselbe daher mittelst einer gründlichen Ausbesserung sicher gestellt werden muß, manche der anwohnenden Deichpflichtigen aber theils durchaus unvermögend, theils nicht im Stande sind, um ohne fremde Unterstützung die erforderlichen Kosten zu bestreiten, so hat zu ihrer Beihülfe der Hochweise Rath eine Sammlung angeordnet, deren Ertrag einzig jenem Zweck gewidmet ist.

Es soll diese Sammlung im Laufe dieser Woche bei sämmtlichen Bewohnern der Vorstadt durch die deshalb angegangene Officiere der fünf ehemaligen Vorstädtischen Compagnien so angestellt werden, daß der Name des Gebers und dessen Gabe in einem Buche verzeichnet, die ganze Einnahme aber abgeliefert wird.

Ein Hochweiser Rath erwartet um so zuversichtlicher eine möglichst reichliche Beihülfe, da nicht nur eines Theils der angerichtete und zu bessernde Schaden mit den Kräften des größten Theils der Deichpflichtigen in gar keinem Verhältniß

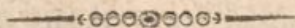
hältnisse steht, andern Theils sämtliche Bewohner der Vorstädte dabei ungemein betheilt sind, daß der, im Falle eines Durchbruchs, ihren Besitzungen die größte Gefahr drohende Deich, möglichst vollkommen hergestellt und gesichert werde.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 3. und publicirt den 7. Juli 1816.



29. Bekanntmachung, die Revision des Theerlagers betreffend.

Unter dem 24. Juni wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1814, S. 132, No. 70, abgedruckte Bekanntmachung wiederholt.



30. Bekanntmachung, die im Königreiche Großbritannien erlassene Fremdenacte betreffend.

Auf eingegangenen Bericht des Hansentischen Herrn Agenten und General-Consuls zu London wird hierdurch Folgendes aus der in Betreff der Fremden am 26. Juni dieses Jahres in Großbritannien erlassenen Acte hier selbst zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Daß die Schiffscapitains, bei zehn Pfund Sterling Strafe, gehalten seyn sollen, sogleich nach ihrer Ankunft in irgend einem Hafen oder Plaze Englands bei dem

§

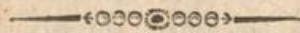
dort-

dortigen Aufseher der Fremden, oder wann ein solcher nicht da ist, bei dem Einnehmer, Controlleur oder andern Haupt-Beamten der Zölle ein schriftliches Verzeichniß seiner Passagiere mit deren Namen, Rang, Beschäftigung und Beschreibung einzureichen hat.

- 2) Daß sich dieses jedoch auf das Schiffsvolk nicht beziehe, sondern die Schiffs-Capitains von ihren Schiff-leuten schriftlich zu bescheinigen haben, daß sie auf ihrem Schiffe wirklich engagirt seyen.
- 3) Daß die Fremden gleich nach ihrer Ankunft in irgend einem Hafen oder Ort von England, ihren Namen, Stand und Beschreibung, den Namen des Schiffes und des Schiffers, mit welchem sie angelangt und woher sie gekommen, bei einem der vorgedachten Beamten, bei Gefängnißstrafe, schriftlich declariren sollen, so wie sie bei ihrer Abreise zu einer gleichen Declaration gehalten sind, und haben die Domestiken überdem auch den Namen, Stand und Beschreibung ihrer Herrschaft, vorgedachtermaassen anzugeben.

Bremen, den 14. August 1816.

Breulz, Secretair.



31. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bet-Tages betreffend.

Da Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt bei Gelegenheit der Abschaffung verschiedener Feiertage und  
der

der monatlichen Bet-Tage, sodann der dagegen angeordneten Einführung eines allgemeinen jährlichen, am Mittwoch vor dem Michaelis-Tage eintretenden Dank-, Buß- und Bet-Tages zugleich die Bestimmung der Feier des letztern öffentlich bekannt gemacht hat, so wird das deshalb Anwendbare hierdurch anerinnert:

- 1) Es sollen am Sonntage vor dem jährlichen ordentlichen allgemeinen Dank- Buß- und Bet-Tage von allen Kanzeln der Alt- und Neustadt, der Vorstädte, auch des Stadtgebiets, die christlichen Zuhörer von ihren Religions-Lehrern daran erinnert und aufgefordert werden: diesen feierlichen Tag würdig zu begehen.
- 2) Am Dienstag, somit Tages zuvor, wird Nachmittags von 4 bis 5 Uhr das Einläuten mit allen Glocken der Kirchen in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete geschehen.
- 3) Am allgemeinen Dank-, Buß- und Bet-Tage selbst wird in der Stadt und in den Vorstädten, nach dem gewöhnlichen Läuten, der Gottesdienst um 9 Uhr sich anheben, alsdann von 11 bis 12 Uhr geläutet, Nachmittags um 1 Uhr abermals gepredigt und von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken nochmals geläutet, außerdem aber noch in der Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten werden.
- 4) Auf dem Lande, wo nur einmal gepredigt wird, hebt nach dem Einläuten der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Predigtzeit an.
- 5) Den sämtlichen Herren Predigern bleibt die Auswahl zweckmäßiger Texte und Gesänge lediglich überlassen.

6.) Haben die hiesigen Bürger und Einwohner sich an dem mehrerwähnten Tage, nicht allein des Handels und aller schweren körperlichen Handarbeit, zumal, wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen vorgenommen werden soll, oder nicht ohne Geräusch geschehen kann, selbst zu enthalten, sondern auch keinem Fuhrmann, Schiffszimmermann, Küper, Packer, Mascopsträger, oder sonstigen Tagelöhnern, so wie die Handwerker keinem Gesellen oder Lehrling dergleichen Arbeit anzufinnen oder zu gestatten.

7.) Wird den ganzen Tag in der Stadt und im Gebiet alle Musik und aller Tanz, weniger nicht das Unterrichten in der Musik oder im Tanzen, und überhaupt alle geräuschvolle und lärmende Beschäftigung oder Lustbarkeit, auch aller Vertrieb mit Vieh, untersagt.

8.) Ist an dem Tage bis 3 Uhr Nachmittags:

a. Den Mitgliedern der Brauer-Societät, Wein-, Caffee-, Bier- und Branntwein-Schenkern und Krügeren, auch Billard-Haltern, bei zehn Thaler Strafe verboten, Gäste aufzunehmen, und Zechen oder Spieler bei sich zu dulden; auch ferner bis zur nämlichen Zeit,

b. bei Vermeidung einer dem Vergehen angemessenen Geldbuße untersagt, Gemüse, Obst, Fische oder andere Waaren zum Verkauf auszurufen, zum Feilbieten herumzutragen, oder am Markt zu verkaufen.

Endlich

h) so werden desends, um Jedem die Gelegenheit darzubieten, eine vorzügliche Pflicht des Christenthums, die nämlich

nämlich, welche im Wohlthun gegen dürftige Brüder sich ausspricht, an diesem feierlichen Tage ausüben zu können, in allen Kirchen der Alt-, Neu- und Vorstadt Becken ausgestellt, und der Ertrag der darin gesammelten milden Gaben zum Besten des so ungemein wohlthätigen hiesigen Armenhauses, einer Stiftung, welche so manche verarmte Betagte drückender Nahrungsforgen enthebt, verwendet werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 13. und bekannt gemacht am 22. September 1816.

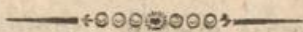
32. Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch bis zum 1. October 1817 in Kraft bleiben solle.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath- und Bürgerschlus vom 15. Julius 1814 angenommene und am 30ten desselben Monats publicirte neue Gerichtsordnung, nebst den durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. August 1814 und 18. August 1815 beliebten Verbesserungen und Zusätzen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, aufs neue bis zum 1. October 1817 verlängert worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 27. und publicirt am 30. September 1816.

33. Eracuerung der Verordnung das Tragen der  
Paternen betreffend.

Unter dem 1. October wurde die in der Sammlung der  
Verordnungen von 1815, No. 59, S. 104, abgedruckte  
Verordnung wiederholt.



34. Erneuerte Verordnung wegen des Fracht- = Fuhrwesens  
und der Güter- = Besteder.

Da mehrere, bei näherer Untersuchung nicht ungegründet  
befundene, Beschwerden darüber geführt werden, daß die,  
des Fracht- = Fuhrwesens halber bestehenden Anordnungen, na-  
mentlich auch die neueste, deshalb am 11. Juni 1814 er-  
lassene Verordnung, nicht so, wie es sollte, befolgt, und  
diese mitunter irrig gedeutet wird, so verordnet Ein Hoch-  
weiser Rath hiermit:

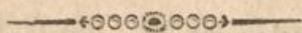
- 1) Es wird die gedachte, am 11. Juni 1814 erlassene,  
Verordnung hierdurch ausdrücklich erneuert, und es  
sind alle, welche solche angeht, gehalten, solcher nach-  
zuleben.
- 2) Da, vermöge des zweiten Artikels derselben, ausnahms-  
weise diejenigen Fuhrleute, welche von Außen die hier  
zu ladenden Güter angewiesen sind, der Güter- = Besteder  
nicht bedürfen, so ist dieses nur für den Fall zu ver-  
stehen, wenn Fuhrleute von Auswärtigen genaue und  
ausdrückliche Anweisungen auf Bremen bekommen, um  
hier-

hier selbst bestimmte Güter von bestimmten Personen zu laden, nicht aber für den Fall, auf welchen jener zweite Artikel mißbräuchlich angewendet wird, wenn fremde Fuhrleute an den Orten, von wo aus sie nach Bremen fahren, eine allgemeine Anweisung oder Notiz erhalten, um hier selbst bei einem oder mehreren Handlungshäusern anzufragen, ob sie ihnen Güter zur Rückfracht geben können, indem sie solchenfalls, wie in der Regel Jeder, an einen der obrigkeitlich angestellten Güter-Besteder sich zu wenden haben.

- 3) Da fortwährend mehrere hiesige, dazu nicht qualificirte Personen, der mehr besagten Verordnung zuwider, höchst unbefugter Weise sich es beugehen lassen, um den Fuhrleuten Kaufmanns-Güter zum Verladen, auch die dazu gehörigen Passir-Zettel zu besorgen, und solchergestalt in das Geschäft der angestellten Güter-Besteder einzugreifen, so ist die Polizei-Behörde angewiesen, darauf zu achten, daß dergleichen nicht wieder eintrete. Dagegen aber ist
- 4) den Güter-Bestedern aufs Neue eingeschärft, den von ihnen abgestatteten Eid und die ihnen ertheilte Instruktion gewissenhaft zu befolgen, besonders aber durch angestrengte Thätigkeit möglichst schnelle und billige Beförderung der Güter, Annahme von nur solchen Fuhrleuten, die ihnen als redliche und sichere Männer bekannt sind, genaue Unpartheilichkeit, auch Verschwiegenheit allen gerechten Wünschen der hiesigen Kaufmannschaft um so gewisser zu entsprechen, als in dessen Entstehung Ein Hochweiser Rath auf andere Mittel

Mittel Bedacht nehmen wird, um eine bessere Ordnung herbeizuführen.

Beschlossen Bremen in der Rath's - Versammlung am 4. und publicirt am 7. October 1816.



35. Proklam. wegen der diesjährigen Feier des  
18. Octobers.

Zur würdigen Feier des zu einem beständigen Festtag für die Bewohner unsers Freistaats bestimmten 18. Octobers sind für dieses Jahr folgende Anordnungen getroffen worden:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkündigen.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen, und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden um 11 Uhr unsere bewaffneten Wehrmänner, und unsere von dem vorigen  
jährigen

jährigen Feldzug zurückgekehrten Krieger feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenerüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den vor drei Jahren an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volks gerettet worden.

Um 12 Uhr wird das erhabene Lied: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsere Deutschen Nachbarn Zeichen der fröhlichen Feier dieses Dankfestes zu geben.

Es ist Bedacht genommen worden, das Bogelschießen, welches im vorigen Jahre für unsere Wehrmänner veranstaltet worden, in einer dazu günstigeren Jahreszeit zu wiederholen, da die ungünstige Beschaffenheit des letzten Sommers jetzt solches hindert. Den Anstrengungen unserer Wehrmänner wird dieses Fest zur Anerkennung und zum Wettstreit für ihre Waffenübung auch ferner gewährt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 9. und publicirt am 13. October 1816.

36. Polizei-Vorschriften für die Fremden während  
des Freimarkts.
- 

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften wiederholt.

---

37. Erneuerung des Verbots durch andere als becidigte  
Schlächter schlachten zu lassen.
- 

Am 16. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 68, S. 115, abgedruckte Verbot wiederholt.

---

38. Bekanntmachung, die Subscriptions-Samm-  
lung für das Armen-Institut für das künf-  
tige Jahr betreffend.
- 

Es haben sämtliche Diaconen auf die an sie ergangene Aufforderung sich, was dankbar anerkannt wird, willig erklärt, dem beschwerlichen Geschäft, um nämlich die Einzeichnungen für die im nächsten Jahre erforderliche Unterhaltung des Armen-Instituts auch diesmal zu übernehmen, sich zu widmen.

Der Senat benachrichtigt daher seine Mitbürger, daß von einem Jeden die Erklärung, wie viel er im nächsten

1817ten Jahr wöchentlich zu jener Unterhaltung beitragen will, am

Dienstag den 12. November  
aufgenommen werden wird.

Ein Hochweiser Rath legt besonders jetzt, nachdem die Wunden, welche Jahre langer Druck uns schlug, allmählig sich vernarben, allen hiesigen Bürgern und Einwohnern es ans Herz, den Nothstand dürftiger Brüder nach Vermögen mindern zu helfen, und durch möglichst reichliche Einzeichnungen dazu mitzuwirken, damit diese wohlthätige Anstalt ihrer ursprünglichen Einrichtung gemäß lediglich mit den Beiträgen ihre Erhaltung verdanke.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 6.  
und publicirt am 10. November 1816.



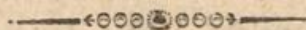
39. Bekanntmachung, die den Holzreepern zukommende  
Gebühr betreffend.

Durch einen Beschluß des Senats vom 25. v. M. ist den hiesigen beeidigten Holzreepern, Johann Andreas Bungemann und Johann Conrad Brüggemann, bis lauf weitere Verfügung, die von denselben bisher erhobene Gebühr für das Reepen, nämlich acht Grote vom Reep oder Faden für Beide, zwar zugebilligt; dagegen aber denselben durchaus untersagt worden, sich von jedem Reep oder Faden, außer jener Gebühr, ein Stück Holz anzumaßen, wie bisher geschehen  
ist;

ist; welches hierdurch in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bremen, den 14. November 1816.

Von Polizei wegen.



40. Verfügung, die ausgewiesenen und hierher zurückkehrenden Landstreicher und Bagabonden betreffend.

Auf den von der Polizei-Direction erstatteten Bericht:

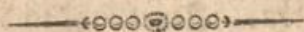
Daß nicht selten Bagabonden und Landstreicher, welche aus der Stadt und deren Gebiet verwiesen worden, sich wiederholt hier betreten lassen,

verordnet der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) Die Polizei-Direction wird beauftragt und ermächtigt, die hier zum Erstenmal betroffenen Landstreicher und Bagabonden an die nächste Behörde über die Gränze bringen zu lassen, mit der Androhung: daß, falls sie sich wieder innerhalb des hiesigen Gebiets betreffen lassen, sie den Umständen nach körperlich gezüchtigt werden sollen; solche aber, die dem unerachtet hierher zurückkehren sollten, dem Unter-Criminal- und Polizei-Gericht zur Bestrafung zu übergeben.
- 2) Das Unter-Criminal- und Polizei-Gericht wird ermächtigt, die von der Polizei-Direction in solchen Fällen angedrohte Strafe in Vollzug zu setzen, auch den zum Zweitemale auszuweisenden Bagabonden und Landstreichern

chern für den Fall, daß sie ferner hier betreten werden sollten, die sie treffende unvermeidliche Zuchthausstrafe anzuzeigen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 13. und publicirt den 22. November 1816.

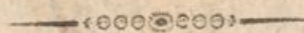


41. Warnung wider den Handel mit Gold- und Silberarbeiten, auf welche das Goldschmiede-Amt privilegirt ist.

Da nach einer beschwerenden Anzeige des hiesigen Goldschmiede-Amts, von verschiedenen nicht zu gedachtem Amte gehörigen Personen, den gerechtfamen desselben zuwider, ein Handel mit solchen Gold- und Silberarbeiten getrieben wird, auf deren Verfertigung und Verkauf das hiesige Goldschmiede-Amt privilegirt ist, so erläßt Ein Hochedler Hochweiser Rath hierdurch die ernstliche Warnung:

Daß Niemand, der nicht Mitglied des hiesigen Goldschmiede-Amts ist, außer dem Freimarkte, Goldarbeiten von über 18 Karat Gehalt, imgleichen Silberarbeiten aus zwölfstöhigem Silber oder von noch höherem Gehalte hieselbst zu verkaufen, sich anmaße, widrigenfalls er zu erwarten habe, von der Morgensprache des gedachten Amts, den bestehenden Rechten nach, zur Bestrafung gezogen zu werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 18. und publicirt den 23. December 1816.

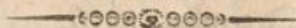


42. Bekanntmachung wegen der Strafen bei Entwendungen und Veruntreuungen auf der Schlachte lagernder oder entladener Gegenstände.

Da die Erfahrung zeigt, daß die gewöhnlichen Strafen zur Vermeidung der häufigen Entwendungen und Veruntreuungen an Kaufmanns-Waaren, Feuerung und Lebensmitteln auf der Schlachte nicht genügen, daher eine Verschärfung derselben nothwendig wird, so verordnet der Senat hierdurch das Folgende:

Diejenigen, welche sich Entwendungen oder Veruntreuungen an auf der Schlachte lagernden oder dort ausgeladen werdenden Waaren, Feuerung oder Lebensmitteln zu Schulden kommen lassen, können auf vorgängiges Erkenntniß des respect. Ober- oder Unter-Criminal-Gerichts dem Befunde nach, im ersten Betretungsfalle zum Herumführen auf der Schlachte, unter Bekanntmachung ihres Vergehens, im Wiederholungsfalle aber zur öffentlichen Ausstellung an einem auf der Schlachte zu errichtenden Straßpfahle verurtheilt werden, und bleibt die sonstige angemessene Bestrafung außerdem vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 16. und publicirt den 23. December 1816.



## 43. Verordnung wegen der Consumtions-Abgabe.

Es hat Ein Hochweiser Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convent vom 29. November d. J. in Betreff der bestehenden Consumtions-Abgabe sich vereinbaret, daß dieselbe vom 1. Januar 1817 an, nach der dieser Verordnung angehängten, überdem auch noch besonders abgedruckten Consumtions-Rolle erhoben werden soll. Da es jedoch hierbei nothwendig befunden, daß aus den verschiedenen dieferhalb ergangenen Verordnungen, das noch jetzt anwendbare der gegenwärtig bestehenden Erhebungsweise angepaßt, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt, auch zur Verhütung der leider von manchen Seiten überhandnehmenden Beeinträchtigungen das Nöthige verfügt werde, so verordnet Ein Hochweiser Rath dieferwegen das Nachfolgende:

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen, mit dem 1. Januar 1817 in Kraft tretenden Verordnung und der derselben angehängten Rolle zu erhebende Consumtions-Abgabe wird von allen, dieser Abgabe unterworfenen, Gegenständen erlegt.

§. 2. Der Bezirk umfaßt die Alt- und Neustadt, so wie die Vorstädte, und sind die Gränzen durch Pfähle mit einer sich darauf beziehenden Aufschrift bezeichnet. Diese Gränzpfähle befinden sich 1) bei den sogenannten drei Pfählen vor Hastedt, 2) außerhalb der Schleismühle an der Heerstraße nach Schwachhausen, 3) in der Hemptstraße, 4) am

4) am Waller-Baume, 5) am Baume bei dem Anfange des Gröpelinger Deichs, 6) am Hohenthore, 7) am Buntenthore und 8) am Werderthore.

§. 3. Die bestehenden Einrichtungen in Betreff der Erlegung der Consumtions-Abgabe an der Consumtions-Kammer, so wie an den Eingangsposten und den daselbst befindlichen Erhebungs-Comptoiren, werden vor der Hand unverändert beibehalten.

§. 4. Hiernach wird denn die Abgabe für alle und jede, in Gemäßheit der Consumtions-Rolle dieser Abgabe unterworfenen, Gegenstände, bloß mit Ausnahme des Mahl-geldes und der Getränke, gleich bei dem Eintritt am Eingang-Comptoir bezahlt.

Vom Einführen der, der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände in die Stadt und die Vorstädte.

§. 5. Diese Comptoire für die Abgabe und Einnahme befinden sich 1) am Steinhore, 2) an der Schleismühle, 3) an der Hemptstraße in der Doventhors-Vorstadt, 4) am Gröpelinger Baume, 5) an der Wichelnburg, 6) an der Holz-pforte, 7) am Buntenthore, 8) am Hohenthore, 9) am Werderthore in Verbindung mit dem an der Holzpforte.

§. 6. Es sind dieselben Morgens eine Viertelstunde vor Deffnung der Thore und Barrieren, und Abends bis zum Eintritt der Sperre geöffnet. Außer dieser Zeit, somit nach dem gewöhnlichen Thorschluß und während der Sperre,

ist

ist das Einbringen derjenigen Gegenstände, welche der Consumption unterworfen sind, verboten, und wird der Defraudation gleich geachtet.

§. 7. Die in der Consumtions-Rolle befaßten Gegenstände, deren Einführung zu Lande geschieht, dürfen in der oben bestimmten Zeit nur auf folgenden Wegen eingeführt werden:

In die Vorstadt durch das Steinthor, die Schleifmühle, die Hemptstraße, den Waller- und Gröpelinger-Baum.

In die Altstadt durch sämtliche Thore.

In die Neustadt durch das Bunte-, Hohe- und Werberthor.

Was zu Wasser ankommt, ist, wenn es von oben die Weser herunter kommt, direct an den Werderposten, kommt es aber von unten die Weser herauf, geradezu an die Wichelburg zu bringen, und darf nicht eher ausgeladen werden, bis es hier gehörig angegeben und das Erforderliche berichtet ist.

§. 8. Jede Einführung auf andern Wegen und Zugängen, als den im §. 7. namhaft gemachten, ist verboten und der Defraudation gleich geachtet.

§. 9. Wenn gleich die Consumtions-Einnehmer und Bediensteten angewiesen sind, die Schiffer, Träger, Fuhrleute und andere Personen, von denen sie bemerken oder vermuthen, daß sie der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände bei sich führen, dieserhalb zu befragen und zur Angabe aufzufordern, so sind demungeachtet Alle und Jede, welche dergleichen Sachen einbringen, auch wenn sie nicht speciell befragt seyn sollten, zur genauen Angabe verpflichtet, und

die Frachtbriefe oder andere, über die einzuführenden Gegenstände Auskunft gebende Papiere vorzuzeigen schuldig. Auch sind die Einnnehmer, wenn sie es nöthig finden, weitere Untersuchungen anzustellen befugt.

§. 10. Ein Jeder, der beim Eingange die Abgabe erlegt und darüber eine Quittung erhalten hat, hat diese wohl zu bewahren, damit er sich dadurch jederzeit legitimiren könne, auch hat er dieselbe da, wo zwei Consumtions-Posten nacheinander folgen, wie dieses beim Steinthor, der Schleifmühle, der Hemptstraße und dem Gröpelinger-Baum mit den damit correspondirenden altstädtischen Thoren der Fall ist, an den Thoren selbst vorzuzeigen und darauf bemerken zu lassen, daß sie hier vorgezeigt sey.

§. 11. Das Einbringen von frischem Fleisch von Ochsen, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schaafen, Hammeln und Lämmern bleibt, nach der Verordnung vom 11. October 1743 und dem bis jetzt bestandenen Tarif, nach wie vor verboten.

§. 12. In der Regel werden alle Defraudationen der Consumtions-Abgabe mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, welche man derselben entziehen zu wollen betroffen worden ist; doch bleibt dem Unter-Criminal- und Polizeigerichte, als welches überhaupt in streitigen Fällen zu entscheiden hat, in Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar ist, bei wiederholten Uebertretungen, oder bei sonst erschwerenden Umständen, namentlich wenn ein hiesiger Bürger sich dergleichen schuldig macht und so seinen Bürgereid verlezt, anderweite und resp. geschärfte Bestrafung vorbehalten.

Vom Mahlgelde und den damit ver-  
wandten Gegenständen.

§. 13. Die Consumtions-Zettel über das zur Mühle zu schickende Korn und Getraide aller Art, so wie das Malz, sind an der Consumtions-Kammer, welche täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, offen ist, abzufordern, und dafür den Betrag hier zu entrichten.

§. 14. Ein Jeder, welcher Korn oder Malz zur Mühle sendet, er sey Branntweinbrenner, Brauer oder sonstiger Bürger, hat nach Vorschrift der Verordnung vom 28. December 1707, das Mahlgeld auf seinen eigenen Namen zu entrichten, und solchergestalt die Consumtions-Quitung zu lösen. Es ist schlechterdings und bei angemessener Strafe verboten, auf einen fremden Namen etwas mahlen zu lassen, oder dazu seinen Namen herzugeben.

§. 15. Diese Quitung ist, wenn das Getraide oder Malz, worauf dieselbe lautet, zur Mühle geschickt wird, sogleich mitzusenden und dem Müller einzuhändigen.

§. 16. Kein Müller darf, in Gemäßheit der kundigen Rolle und sonstigen bekannten Vorschriften, bei 25 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, irgend Getraide oder Malz zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht auf die gleiche Quantität die Consumtions-Quitung eingeliefert worden. Jede auf dem Consumtions-Zettel bemerkte Quantität muß auf einmal, und nicht in kleineren Partheien zu mehreremalen, auf die Mühle gebracht werden.

§. 17. Den Wind- und Wassermüllern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Februar 1702, bei gleicher

Strafe verboten, nach dem Eintritt der Sperre bis zur Deffnung der Thore, Getraide oder Malz zum Mahlen anzunehmen, oder dergleichen von den Mühlen verabsolgen zu lassen.

§. 18. Jeder Müller hat ein Buch zu führen, worin er in Hinsicht des von den Brauern, Weiß- und Grobbäckern, Branntweinbrennern und Mehlhöckern ihm zum Mahlen eingesandten Getraides oder Malzes genau zu notiren hat:

- a) Das Datum des Empfangs des Kornes oder Malzes,
- b) das Quantum desselben,
- c) den Namen des Einsenders,
- d) den Namen des Fuhrmanns,
- e) die Zeit der Wiederablieferung.

Dieses Buch, welches einen jeden Müller von Seiten der Consumtions-Kammer eingehändigt werden wird, hat ein Jeder von ihnen wöchentlich am Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, nebst den die Woche über bei ihm abgegebenen Consumtions-Quittungen, an die Consumtions-Kammer wiederum abzuliefern.

§. 19. Dieselben dürfen auch, nach Vorschrift des Conclussi vom 22. October 1647, kein Mengkorn zum Viehfutter mahlen, wenn sich nicht Bohnen darunter gemischt befinden.

§. 20. In Hinsicht der den Eingefessenen des Nieder-  
viehlandes, so wie denen zu Gröpelingen und Walle durch die Conclusa vom 8. Januar, 25. April und 27. August 1794 gegebenen Erlaubniß, das zu ihrem eigenen Gebrauche benötigte Korn consumtions-frei in der Stadt mahlen zu lassen,

lassen, verbleibt es zur Vermeidung aller Defraudation bei der neuerlich getroffenen Einrichtung. Es hat nämlich derjenige, welcher Korn zur Mühle bringen will, dasselbe bei dem Consumtions-Posten, den er beim Einkommen passirt, seiner Menge und Beschaffenheit nach anzugeben, da ihm denn ein Freizettel gegeben wird, den er dem Müller einhändig und beim Ausbringen des Mehls am Consumtions-Posten wieder abgeliefert.

§. 21. Jeder Müller ist für seine Knechte in alle Wege persönlich verantwortlich, und für deren etwaige Contraventio-  
nen einzustehen schuldig. Auch sollen die Müller sowohl als deren Knechte auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung, in soweit dieselbe sie angeht, beeidigt werden, und hat ein jeder Müller, wenn er einen neuen Knecht bekommt, denselben innerhalb drei Tagen zur Beeidigung auf der Consumtions-Kammer zu sistiren.

§. 22. Die Brauer können zur Zeit nicht mehr als zu einem Brau im Voraus einen Consumtions-Zettel, auch nicht anders als zu einem oder zu einem halben Brau, nicht zu einzelnen Scheffeln, bekommen. Die Consumtions-Quitung muß jedesmal bei Hinfendung des Malzes zum Mahlen zu der begleichenden Quantität an den Müller abgeliefert werden.

§. 23. Auch hat ein Jeder derselben, so wie die Grob- und Weißbäcker ein besonderes Buch zu führen, worin er zu notiren hat:

- a) Den Tag des Hinfendens zur Mühle,
- b) den Tag des Rückempfangs,
- c) den Namen des Müllers,
- d) den

d) den Namen des Fuhrmanns,

e) das Quantum des hingefandten Getraides oder Malzes.  
Dieses Buch ist von ihnen jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 24. Alle und jede Branntweinbrenner, so wie diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Zuckerabfall oder dergleichen, Rum oder Branntwein distilliren, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1707, schuldig, ihre Namen innerhalb vierzehn Tagen an der Consumtions-Kammer notiren zu lassen.

§. 25. Die Branntweinbrenner können zur Zeit nicht mehr als über eine Last Rocken einen Consumtions-Zettel bekommen, welcher bei Hinfendung des Getraides zu der begleichenden Quantität den Müllern abzuliefern ist. Auch haben die Branntweinbrenner ähnliche Bücher zu führen und einzuliefern, wie dieses bei den Brauern, den Weiß- und Grobbäckern verordnet worden.

§. 26. Den Branntweinbrennern und Mehlhöckern bleibt es, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, verboten, Grüz-mühlen in ihren Häusern zu halten; auch ist es den Branntweinbrennern, in Gemäßheit der Verordnung vom 23. December 1765, bei 25 Rthlr. Strafe untersagt, von Mehlhöckern das Mehl zu kaufen.

§. 27. Diejenigen, welche gegenwärtig mit Obrigkeitlicher Erlaubniß Branntweinbrennereien im Gebiete besitzen, sind schuldig, vierteljährig mittelst einer eidlichen Declaration der Consumtion Kammer aufzugeben, was sie an Branntwein an Einwohner und Eingeseffene des Gebiets verkauft, oder sonst abgesetzt

abgesetzt haben, und davon zugleich die Abgabe, der Consumtions-Rolle gemäß, zu entrichten verpflichtet.

Von dem Vieh, welches für den Landbau oder sonst in dem Bezirk der Consumption gehalten wird.

§. 28. Es bleibt in alle Wege bei der jetzt bestehenden, bereits durch die Verordnung vom 13. November 1813 bekannt gemachten Einrichtung, wornach die Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaaf, Hammel und Lämmer, welche innerhalb des Bezirks der Consumtions-Abgabe gehalten werden, an der Consumtions-Kammer angegeben und hier in die Register eingetragen werden müssen, worüber denn den Eigenthümern ein Schein ertheilt wird, der bei etwaigen Nachsuchungen den Consumtions-Bediensteten vorzuzeigen ist.

§. 29. Jede Verminderung oder Vermehrung, welche sich aus irgend einer Ursache mit der Anzahl des Viehes ereignet, ist von dem Eigenthümer sofort an der Consumtions-Kammer anzuzeigen, und, wenn die Anzeige richtig befunden, auf dem Scheine zu notiren. Auch sind die Scheine, wenn deren Besitzer mit dem Vieh einen Consumtions-Posten passiren, hier vorzuzeigen, damit der Ein- oder Ausgang darauf bemerkt werde.

§. 30. Es bleibt in jeder Hinsicht bei der Verordnung vom 6. October 1748, welche noch im vorigen und in diesem Jahre erneuert worden, nach welcher kein hiesiger Bürger und Einwohner, es sey in oder außer dem Freimarkt, Ochsen,  
Kühe,

Kühe, Rinder, Kälber, Schaaf oder Schweine durch andere Schlächter, als solche, welche wirklich an der Consumtions-Kammer in Eid genommen worden, schlachten lassen darf, so wie denn auch einem jeden nicht Beeidigten das Schlachten bei 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück Vieh untersagt ist.

§. 31. Dieser Eid enthält insbesondere die Verpflichtung, kein der Consumtion unterworfenenes Vieh zu schlachten bevor nicht die Quitung über die bezahlte Abgabe dabei dem Schlächter eingehändigt worden, welche Quitungen jeden Sonnabend von den Schlächtern an die Consumtions-Kammer abzuliefern sind.

§. 32. So wie auch den sämtlichen Mitgliedern des Knochenhauer-Amtes und den Freischlächtern die Verpflichtung obliegt, kein der Consumtion unterworfenenes Stück Vieh zu schlachten, wenn sie nicht die Abgabe davon bezahlt und die Quitung gelöst haben, so werden zugleich Alt- und Jung-Meister des Knochenhauer-Amtes und die Ältesten der Freischlächter hierdurch angewiesen, jeden Sonnabend Nachmittag die Quitungen über das die Woche über respect. von den Mitgliedern des Amtes und den Freischlächtern geschlachtete Vieh an die Consumtions-Kammer einzuliefern.

§. 33. Endlich sind auch sämtliche hiesige Schweinschlächter gehalten, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. December 1730, innerhalb vierzehn Tagen ihre Namen an der Consumtions-Kammer anzugeben, und jeden Sonnabend Nachmittag die Consumtions-Quitungen über die von ihnen die Woche über geschlachteten Schweine daselbst abzuliefern.

Von der Durchfuhr und den deshalb zu  
ertheilenden Durchfuhrscheinen.

§. 34. Wenn Jemand Gegenstände einführt, welche an sich, nach Inhalt der Consumtions-Rolle, der Abgabe unterworfen sind, die aber hier nicht verbraucht, sondern, sey es nun direct, oder nach einiger Zeit, wieder ausgeführt werden sollen, so kann er dieselben gleich beim Einführen zur Durchfuhr declariren und darauf einen Durchfuhrschein nehmen.

§. 35. In diesem Falle ist zwar der begleichende Betrag der Consumtions-Abgabe bei dem Eingangs-Comptoir baar zu deponiren, oder den Umständen nach dafür sonstige Sicherheit zu bestellen; wenn aber durch das von dem Consumtions-Comptoir, wo die Waare wieder ausgeführt worden, auf dem Durchfuhrscheine verfügte Zeugniß die Ausfuhr bezeugt worden, so wird auf Vorzeugung dieses Zeugnisses das Deponirte wieder zurückgezahlt. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach theilweise, ausgeführt, so hat der Eigenthümer dafür Sorge zu tragen, daß bei der jedesmaligen Ausfuhr das Ausgeführte auf dem Durchfuhrscheine sofort abgeschrieben werde.

§. 36. Wenn Jemand auf eine Waare einen Durchfuhrschein nimmt, so muß er sofort dabei angeben, auf wie lange er solchen wünscht, indem auf unbestimmte Zeit keine gegeben werden, und hat er, wenn etwa die Waare vor Ablauf des Zeitraums, worauf der Durchfuhrschein lautet, nicht ausgeführt seyn sollte, dessen Prolongation nachzusuchen. Auf länger als sechs Monate wird kein Durchfuhrschein gegeben.

§. 37.

§. 37. Die Durchfuhrscheine können nicht, gleichsam als Scheine auf den Inhaber lautend, mit der Waare an Andere überlassen werden, sondern es muß zu Vermeidung von Unregelmäßigkeiten die Waare auf den Namen dessen, auf den sie eingeführt und der Durchfuhrschein genommen ist, auch wieder ausgeführt werden.

§. 38. Wird die Waare, worauf der Durchfuhrschein genommen ist, innerhalb des Zeitraums, worauf jener Schein lautet, nicht ausgeführt, und dieses auf die im §. 35 angegebene Weise bescheinigt, so ist es anzusehen, als sey die Waare hier consumirt, und das deponirte Quantum der Abgabe oder die dafür sonst gemachte Caution ist verfallen.

§. 39. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird hier nur noch bemerkt, daß es nach der bestehenden Rechnungsführung schlechterdings nicht angeht, die Abgabe von Waaren, welche wieder ausgeführt worden, zurückzugeben, wenn sie nicht vorab gleich beim Einkommen zur Durchfuhr declarirt sind.

#### Vom Wein, Brantwein, Rum, Arrak, Spriet und fremden Bier.

§. 40. In Hinsicht des von außen eingeführten Weins, Brantweins, Spriets, Rums, Arraks, Biers, Essigs und Kornbrantweins verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher jene der Abgabe unterworfenen Getränke zwar beim Einkommen gehörig anzugeben sind, jedoch von den mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürgern eingeführt und aufs Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht. Indes treten dabei die nachfolgenden Bestimmungen ein.

§. 41. Die mit den, im vorhergehenden §. namhaft gemachten Artikeln handelnden Personen, sind bei 25 Rthlr. Strafe verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats, in einem von der Consumtions-Kammer durch sie abzufordernden und von ihnen ausgefüllt an dieselbe wieder zurückzustellenden Schein, genau und auf ihren Bürgereid anzugeben, was sie in dem letztverfloffenen Monat an Getränken selbst und mit den Ihrigen consumirt, oder zum Consumo hier oder im Gebiete verkauft, oder an Andere überlassen haben, und sind sie schuldig, davon die Abgabe zugleich zu entrichten.

§. 42. Außerdem haben dieselben nach Vorschrift bekannter Verordnungen am Schluß des Jahres eine bis zum 31. December gehende und gerade mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen, welche eine Aufgabe enthalten muß: 1) des saldirten Bestandes des vorigjährigen Lagers; 2) des Empfangs der verschiedenen Getränke, mit der Anzeige woher, von wem, und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie dieselben erhalten; 3) der Ablieferung in der Stadt und im Gebiete, und an wen? 4) der Versendung nach außen; 5) des Lagerbestandes nach Abzug der Leccage.

§. 43. Diese General-Rechnung muß bei 50 Rthlr. Strafe jedesmal vor dem 15. Januar an die Consumtions-Kammer abgeliefert werden.

§. 44. Bei jeder hierselbst, zum Verbrauche in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete, es sey öffentlich oder unter der Hand verkauften Quantität Wein, Brantwein oder anderer der Consumption unterworfenen Getränke  
liegt

liegt dem Verkäufer die Verpflichtung ob, die Abgabe zu berichtigen und dem Käufer im Preise zu berechnen.

§. 45. Uebrigens bleiben die hiesigen Mäkler, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 5. Januar 1801, verpflichtet, von den in Comparicen verkauften, der Consumtions-Abgabe unterworfenen, Getränken, des Tages nach dem Verkaufe den oder die Käufer derselben der Consumtions-Kammer anzuzeigen.

§. 46. Wer von seinem Privat-Lager, wovon die Consumtion bereits entrichtet ist, etwas zu versenden wünscht, kann nur auf eine desfallige schriftliche Erklärung, daß die Consumtion davon bezahlt sey, an der Accise-Kammer einen freien Passir-Zettel erhalten.

§. 47. Wer die Gerechtigkeit des Weinkranzes nicht besitzt, darf in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 16. October 1673, 21. December 1712 und 8. Januar 1814, bei einer Strafe von 25 Rthlr., keine der Consumtion unterworfenen Getränke, als Wein, Branntwein, Rum oder Arrak, bei geringeren Quantitäten als einem Dreihost verkaufen oder versenden, indem ihm auch ohnedies keine Accise darauf gegeben wird.

§. 48. Diese Weinkranz-Gerechtigkeit ist wie bisher auf die Person dessen oder derer, die solche besitzen, beschränkt, und geht auf Erben oder Nachkommen nicht über.

§. 49. Wer diese Gerechtigkeit, wofür nach dem Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschuß von jetzt an 150 Rthlr. zu erlegen, erwerben will, hat sich deshalb an die Consumtions-Kammer zu wenden, wobei übrigens die früher-  
hin

hin wohl üblich gewesenen Unterabtheilungen in sogenannte halbe und viertel Kränze gänzlich abgestellt sind.

§. 50. Wer diese Gerechtigkeit besitzt oder erhandelt, hat dieses, in Gemäßheit der Verordnungen vom 20. December 1635, 28. Januar 1643, 13. Februar 1666, 16. October 1673 und 21. December 1712, durch eine vorn an seinem Hause befindliche Traube oder eine passende Inschrift bemerklich zu machen, welche indeß, wenn der Besitzer des Hauses sich ändern und jene Gerechtigkeit nicht mehr besitzen sollte, sofort wegzunehmen ist.

§. 51. Endlich wird in Gemäßheit der Verordnungen vom 8. Juli 1767, 5. Januar 1801 und 13. November 1813, so wie des Conclufi vom 5. September 1788, zur Vermeidung alles Mißverständnisses erinnert, - daß von dem in dem Gebiete zu consumirenden Wein, Brantwein, Rum oder Arrak und fremden Bier, die Consumtions-Abgabe, gleichwie in der Stadt, zu entrichten ist.

§. 52. Es wird daher in Gemäßheit der erwähnten Verordnungen den Weinschenkern und Wirthen im Gebiete alles Ernstes bedeutet, keine dergleichen Getränke zu verzapfen, es sey denn, daß sie selbige, in sofern es unter einem Orhofs, von hiesigen Weinhändlern, welche mit dem Weinkranze versehen sind, genommen haben, und dafür durch diese Weinhändler oder sonst die Consumtion berichtigt worden. Wie denn auch, nach §. IX jener Verordnung vom 5. Januar 1801, von diesen, wie von allen, mit obbenannten Getränken handelnden, Weinhändlern und Bürgern erwartet und ihnen aufgegeben wird, davon an Eingeseffene des Gebiets nichts zu verkaufen,

kaufen, ohne dafür die Consumtions-Abgabe zu berechnen, daher denn, wenn sie den Käufer nicht von Person kennen, sie sich vorab bei demselben zu erkundigen haben, ob er ein Einwohner des hiesigen Gebiets oder ein Fremder sey.

§. 53. Uebrigens wird jeder hiesige Bürger und Einwohner alles Ernstes erinnert, keinerlei der Consumtion unterworfenen Getränke aus der Stadt in das Gebiet, es sey zum eigenen Gebrauch oder zur Ueberlassung an Andere, zu bringen oder bringen zu lassen, falls nicht die Abgabe davon entrichtet worden.

§. 54. Diejenigen, welche etwa aus Zuckerwasser, Honig, Zuckeralkohol oder ähnlichen Dingen Rum oder Branntwein fabriciren, haben ihre Namen an der Consumtions-Kammer verzeichnen zu lassen, und daselbst in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats auf ihren Bürgereid das Quantum des von ihnen im abgewichenen Monat gefertigten Rums oder Branntweins genau aufzugeben und davon die Abgabe zu bezahlen.

§. 55. Da die Consumtion von Wein, Rum und andern dergleichen der Abgabe unterworfenen Getränken vielfältig dadurch verkürzt wird, daß manche hiesige Bürger und Einwohner bei dem Ankauf von solchen Getränken zum eigenen Consumo nicht sorgsam genug sind, um sich zu verge-  
 twiffeln, daß die Consumtions-Abgabe wirklich schon davon bezahlt sey, so wird ein Jeder alles Ernstes erinnert, wie die gewissenhafte Erlegung jener Abgabe auf einer speciellen durch den Bürgereid übernommenen Verpflichtung beruhet, und daß es daher die Pflicht eines Jeden ist, wenn er solche  
 Getränke

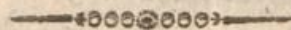
Getränke zum Consumo käuflich ersteht oder sonst überlassen erhält (in sofern der Verkäufer nicht etwa ein mit der Weinfranz-Gerechtigkeit versehener Weinhändler ist,) zugleich sich zu versichern, daß die Abgabe schon berichtigt sey, oder doch für deren ungesäumte Berichtigung zu sorgen.

§. 56. Da endlich auch bei dem Kauf und Verkauf von den der Consumtion unterworfenen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme der Getränke, oftmals Streitigkeiten darüber entstehen, wer die Abgabe zu tragen und respect. dem andern zu vergüten habe, so wird Jedermann benachrichtigt, daß hierüber, im Fall nichts anders darüber verabredet worden, folgende Grundsätze angenommen sind: Wenn jemand einen der Abgabe unterworfenen Gegenstand, der bereits den Eingangsposten passirt und von dem die Abgabe daher schon bezahlt ist, kauft, so hat er dafür die Abgabe dem Verkäufer nicht noch besonders zu vergüten, sondern es wird dieselbe als vom Verkäufer in den Kaufpreis eingerechnet angesehen, wogegen derjenige, welcher dergleichen Sachen, wenn sie den Eingangsposten noch nicht passirt sind, ersteht, dem Verkäufer, wenn dieser etwa dieselben hereinbringt und so die Abgabe entrichtet, diese zu erstatten verpflichtet ist.

Indem Ein Hochweiser Rath die obigen lediglich auf die Einführung einer guten Ordnung abzweckenden Vorschriften zu jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem jeden die genaue Befolgung der für ihn darin enthaltenen Verpflichtungen, besonders aber hegt Er zu der

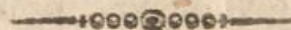
Rechtlichkeit aller hiesigen Bürger das Vertrauen, daß sie, eingedenk ihres Eides, mit der Bremens Bürger von jeher so vortheilhaft auszeichnenden Treue in Erfüllung dessen, was sie dem Staate zu leisten haben, auch in Hinsicht dieser Abgabe die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werden; wogegen diejenigen, welche pflichtvergessen genug seyn sollten, dem entgegen zu handeln, die für solche Fälle sie unfehlbar treffenden Strafen sich selbst beizumessen haben.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 13. und publicirt den 23. December 1816.



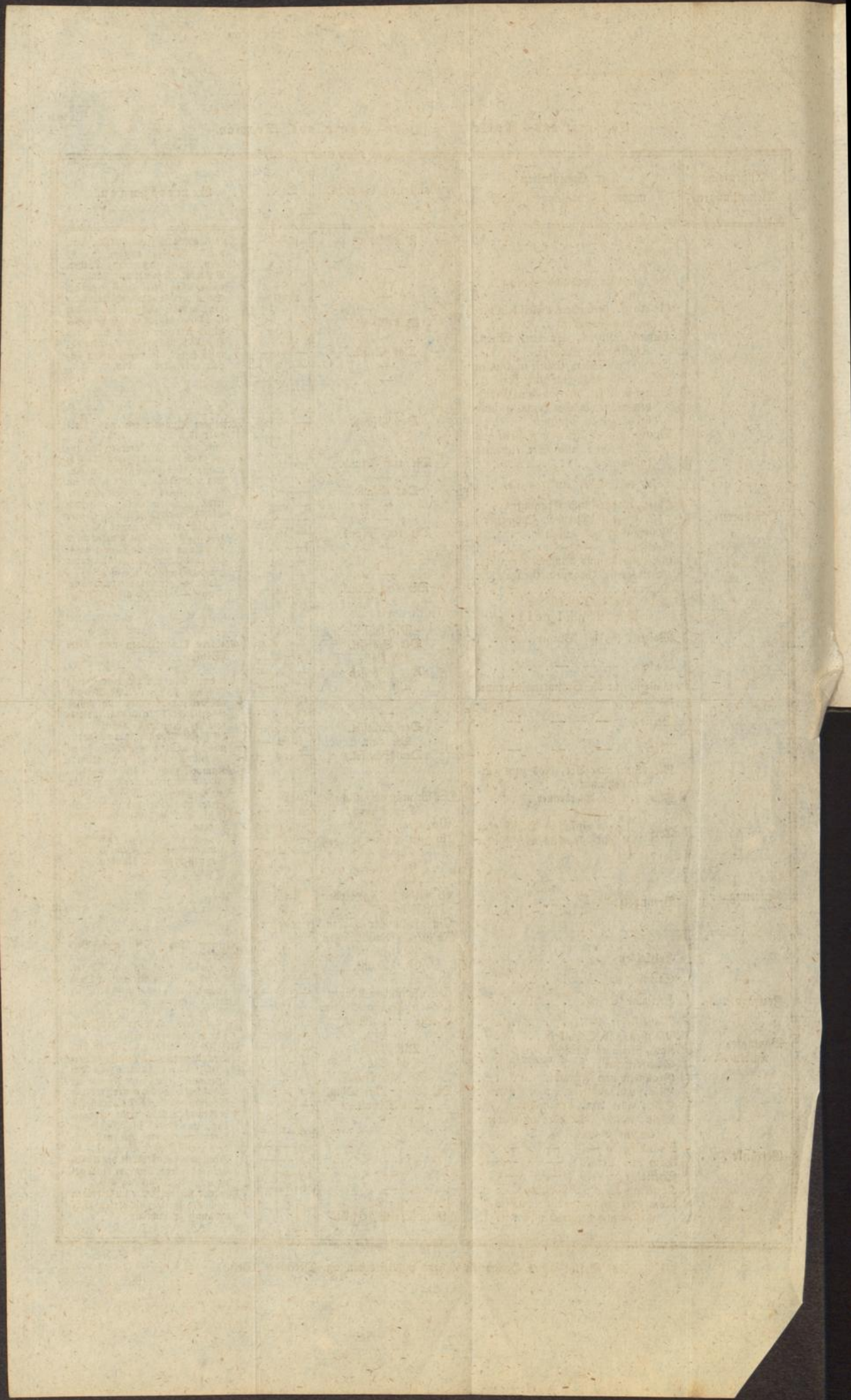
44. Verbot des Schießens bei dem Jahreswechsel.

Am 26. December wiederholte die Polizei-Direction die Verordnung vom 29. December 1814.



Consumtions-Rolle der freien Hansestadt Bremen.

Allgemeine Benennungen.	Der Consumtion unterworfenene Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Tare.		Bemerkungen.		
			Rt.	Gr. S.			
Eiswaren . . .	Döfen . . . . .	Das Stück.	4	—	Frisch geschlachtetes Fleisch darf nicht eingeführt werden. Döfen, Käse, Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer, welche hier theils zur Fütterung, theils zum Nutzen gehalten werden, müssen nach wie vor an der Consumtions-Kammer in's Register getragen werden, und falls etwas davon geschachtet wird, muß sofort die Consumtion davon entrichtet werden.		
	Käse . . . . .	—	3	—			
	Kälber . . . . .	—	54	—			
	Schaafe, Hammel und Lämmer . . .	—	24	—			
	Schweine . . . . .	—	1	36			
	Gesalzenes, geträuchertes Fleisch, Würste und Schinken . . . . .	Das Pfund.	—	1		—	
	Hühner, Kücken, Tauben, Enten, Kricken und Entvögel . . . . .	Das Stück.	—	1		—	
	Capaunen, Puter, Gänse u. Haasen . . .	—	—	3		—	
	Nehe, wilde Schweine und Hirsche . . .	—	—	1		36	
	Butter in Käsen und sonstigen Gebinden nicht aus See kommend und bei einzelnen Pfunden . . . . .	Das Pfund.	—	—		2½	
	Butter in jeder Art von Fässern aus Ostfriesland und See einwärts kommend . . . . .	Die 100 Pfund.	—	12	2½		
	Käse, ordinärer, einkommend . . . . .	Das Pfund.	—	—	½	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Wenn bei dem Einkommen das angegebene Gewicht bezweifelt wird, müssen diese Gegenstände auf Kosten des Eigenthümers sofort an die Stadtwage geliefert und daselbst gewogen werden, jedoch wird der ungefähre Belauf immer sogleich am Eingang's Comptoir deponirt. Die Butter wird Brutto gewogen und findet dabei folgende Taxa-Vergütung statt: 25 pCt. für die Käsen. 15 — für die viertel Tonne. 20 — für die achtel Tonne.	
		Käse, Rohm- und Edammer . . . . .	—	—	—		
		Käse, Engl. Italien. u. Schweizer . . .	—	—	—		—
		Weizenmehl von außen . . . . .	Die 100 Pfund.	—	18		—
		Rockenmehl — — — — —	—	—	10		—
		Gerstenmehl und Buchweizenmehl . . .	—	—	6		—
	An Mahlgeld:	Scheldegerste, Graupen, Grütze . . . . .	Die 100 Stück.	—	6		Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Es darf kein Mäher irgend eine Quantität Korn zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht durch eingeleistete Quittung die entrichtete Consumtions-Abgabe über die gleiche Quantität erwiesen ist, und diese Quittungen müssen jeden Sonnabend an die Consumtions-Kammer zurück geliefert werden. Nach dem Eintritt der Sperre bis zur Öffnung der Thore darf keinerlei Getraide zur Mühle geschickt oder von dort abgeliefert werden. Mengkorn zum Viehfutter darf nicht gemahlen werden, wenn sich keine Bohnen darunter befinden.
		Aufern . . . . .	—	—	6		
		— — — — —	—	—	6		
— — — — —		—	—	18			
Feuerung . . .	Waizen, für die Bürger . . . . .	Die Last.	8	64	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Es darf kein Mäher irgend eine Quantität Korn zum Mahlen annehmen, bevor ihm nicht durch eingeleistete Quittung die entrichtete Consumtions-Abgabe über die gleiche Quantität erwiesen ist, und diese Quittungen müssen jeden Sonnabend an die Consumtions-Kammer zurück geliefert werden. Nach dem Eintritt der Sperre bis zur Öffnung der Thore darf keinerlei Getraide zur Mühle geschickt oder von dort abgeliefert werden. Mengkorn zum Viehfutter darf nicht gemahlen werden, wenn sich keine Bohnen darunter befinden.		
	Rocken, — — — — —	Der Scheffel.	—	16			
	Waizen, für die Branntweinbrenner . . .	Die Last.	4	32			
	Rocken, — — — — —	Der Scheffel.	—	8			
	Gerste, — — — — —	Die Last.	17	56			
	Malz, — — — — —	—	14	32			
	Mengkorn aller Art, bloß zum Füttern bestimmt . . . . .	Der Scheffel.	—	12		16	
	Malz für die Bierbrauer . . . . .	Die Last.	8	64			
	— — — — —	Der Scheffel.	—	22			
	— — — — —	Die Last.	—	16			
Fouirage . . .	Das Brau von 45 Scheffel . . . . .	Der Hant.	12	36	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Ein Drhoff wird zu 30 Viertel, ½ Drhoff zu 15 Viertel, 1 Dhm zu 20 Viertel, ½ Dhm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1½ Viertel und 50 Routeillen für 1 Anker gerechnet. Ein Jeder, welcher mit Wein und Branntwein re. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben, und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bei entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus. Auch hat sich ein Jeder im Uebrigen nach der heute publicirten Verordnung zu richten.		
	Ein 2spänniger Wagen . . . . .	—	1	18			
	Ein 3- u. 4spänn. Wagen . . . . .	—	—	30			
	Ein Hund . . . . .	—	—	2½			
	Ein Reep . . . . .	—	—	1			
	Ein Fahm . . . . .	—	—	36			
	20 Stück Stiege- oder Jähtholz . . . . .	—	—	2			
	Ein 2spänniger Wagen . . . . .	—	—	12			
	Ein 3- u. 4spänn. Wagen . . . . .	—	—	24			
	Ein Fuder . . . . .	—	—	18			
Ein Fuder . . . . .	—	—	3				
Ein Fuder . . . . .	—	—	9				
Baumaterialien . . .	Ein 2spänniger Wagen . . . . .	—	—	6	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Ein Drhoff wird zu 30 Viertel, ½ Drhoff zu 15 Viertel, 1 Dhm zu 20 Viertel, ½ Dhm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1½ Viertel und 50 Routeillen für 1 Anker gerechnet. Ein Jeder, welcher mit Wein und Branntwein re. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben, und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bei entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus. Auch hat sich ein Jeder im Uebrigen nach der heute publicirten Verordnung zu richten.		
	Ein 3- u. 4spänn. Wagen . . . . .	—	—	12			
	Die 1000 Stück . . . . .	—	—	36			
	— — — — —	—	—	54			
	Die Balge . . . . .	—	—	6			
	Das Stück . . . . .	—	—	1			
	Der Cubikfuß . . . . .	—	—	1			
	Die Tonne oder Dhm . . . . .	—	—	2		36	
	Das Drhoff . . . . .	—	—	—		36	
	— — — — —	—	—	6		—	
Getränke . . .	— — — — —	—	—	9	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Ein Drhoff wird zu 30 Viertel, ½ Drhoff zu 15 Viertel, 1 Dhm zu 20 Viertel, ½ Dhm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1½ Viertel und 50 Routeillen für 1 Anker gerechnet. Ein Jeder, welcher mit Wein und Branntwein re. handelt, ist verpflichtet, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats an der Consumtions-Kammer jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben, und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Bei entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus. Auch hat sich ein Jeder im Uebrigen nach der heute publicirten Verordnung zu richten.		
	— — — — —	—	—	12			
	— — — — —	—	—	15			
	— — — — —	—	—	6			
	— — — — —	—	—	—			
	— — — — —	—	—	—			
Vom Werth 10 pCt.							



## Alphabetisches Register für 1816.

Auflagen für 1816, No. 1.

Adjudications-Commission, 18.

Armen-Institut, Subscriptions-Sammlung, 38.

Bet-Tag, jährlicher, 31.

Börsenzeit, 8.

Brandcorps, 27.

Bürger-Viehweide, 23.

Civilstandsregister, 24.

Consuls, zu London, Gerichtsbarkeit, 22.

Consumtions-Abgabe, 43.

— — von Schweinen, 12.

— — beeidigte Schlächter, 37.

Fährpacht, Bedinge, 4.

Frachtfuhr, 34.

Frankreich, in, im Militair-Dienst Zurückgebliebene, 10.

Fremden-Acte, in Großbritannien, 30.

Freimarkts=Polizei, No. 36.

Freischlächter=Bänke, 3.

**G**erichtsordnung, Fortdauer, 32.

Gesellenstücke, 5.

Gold= und Silberarbeiten, Verkauf, 41.

Großbritannien, Fremden=Acte, 30.

Güter=Besteuer, 34.

**H**äute, rohen, Verkauf, 9.

Hebammen, 11.

Holzreeper, Gebühr, 39.

**J**ugend, Unfug, 25.

**L**andstreicher, 40.

Laternen, 33.

Leder, rohen, Verkauf, 9.

London, Consuls zu, Gerichtsbarkeit, 22.

Löschanstalten, 27.

**M**eisterstücke, 5.

**O**bergerichts=Sitzungen, 14.

Octobers, 18ten, Feier, 35.

**P**unkendeich, Herstellung, 28.

**R**athswahlen, 16.

Raupen, Vertilgung, 21.

Reclamations-Deputation, No. 1. 19.

Reclamationen in Paris, 2. 26.

Schießen, 44.

Schlachte, Straßpfahl, 42.

Schlächter, beeidigte, 37.

Schuldentilgungs-Anstalt, 17. 20.

Seefische, Vorkauf, 15.

Seeleute, verunglückte, 22.

Sichtwechsel, 6.

Silber- und Goldarbeiten, 41.

Straßen-Polizei, 13.

Ueherlager, 29.

Tilgungsfond, 17. 20.

Vagabonden, 40.

Vegefact, Amtmann zu, 7.

Vorkauf der rohen Häute, 9.

— der Seefische, 15.

Wechsel, Sicht-, 6.



